



SITZUNG DES STADTRATES von Dienstag, dem 27. Februar 2018

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Arthur Genten
Michael Scholl
Philippe Hunger
Werner Baumgarten
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Katrin Jadin
Karl Joseph Ortmann
Karin Wertz
Joachim Nahl
Hubert Streicher
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Tom Rosenstein
Gerd Völl
Claudine Baltus-Bailly
Bernd Gentges
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Stadtverordnete

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt:
Karl-Heinz Klinkenberg
Bürgermeister

Monika Dethier-Neumann
Stephanie Schiffer
Raphaël Post
Stadtverordnete

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeindegremium keine Mitteilungen zu machen hat.

Zu 02 Verabschiedung der Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die europäische Datenschutzgrundverordnung, die am 25. Mai 2018 in Kraft tritt, verlangt, dass der Stadtrat eine Informationssicherheitspolitik verabschiedet;

In Erwägung, dass im Anschluss an diese Sicherheitspolitik noch eine Benutzercharta und der Sicherheitsplan für das Jahr 2018 durch den Stadtrat verabschiedet werden müssen, um dieser Datenschutzgrundverordnung zu genügen;

In Erwägung, dass diese beiden Dokumente, die auf der Informationssicherheitspolitik basieren, durch die Verwaltung für die Sitzungen des Stadtrates vom 9. April 2018 bzw. vom 22. Mai 2018 vorbereitet werden müssen;

In Erwägung, dass die Verwaltung zeitgleich die ebenfalls von der Datenschutzgrundverordnung vorgeschriebene Datenbank der Verarbeitungsvorgänge vorbereitet, die nach Möglichkeit vor dem 25. Mai 2018 funktionell sein sollte und anschließend in Zusammenarbeit mit allen Abteilungen ausgefüllt werden muss;

In Erwägung, dass - wenn diese Schritte bis zum 25. Mai 2018 erledigt sind - die Stadt weitestgehend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung entspricht;

In Erwägung, dass die Informationssicherheitspolitik folgende Aspekte anspricht:

- die Definition der Zweckbestimmung der Informationssicherheitspolitik
- die Organisation der Informationssicherheit
- das Bestandsmanagement
- die Verpflichtungen des Personals in Bezug auf die Informationssicherheit
- die physische Sicherheit der Komponenten und des Umfelds
- das Betriebsmanagement
- die Zugangskontrollen
- die Anschaffung, Entwicklung und die Wartung der Informationssysteme
- die Verfahren bei Störungen der Informationssicherheit
- der Fortbestand der Geschäftstätigkeit
- die Konformität

In Erwägung, dass als Basis zur Ausarbeitung dieser Informationssicherheitspolitik sich auf die Informationssicherheitspolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft gestützt wurde;

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:



Herr Stadtverordneter Achim NAHL (ECOLO): *Wir danken den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die dieses Dokument ausgearbeitet haben. Es ist ein Fahrplan, dessen Umsetzung mehrere Jahre dauern wird, und der Umfang mancher Rubriken ist heute noch gar nicht abzusehen. ----- Das Anliegen der europäischen Behörden, einen einheitlichen Datenschutz auf allen Ebenen einzuführen, halten wir für richtig. Auf kommunaler Ebene haben wir dem Thema „Datenschutz“ schon während unserer Arbeit an der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates mehr Raum gegeben, und diese neue Geschäftsordnung befindet sich auf der Zielgeraden. ----- Von der Sache her ist ein deutlich formulierter und konsequent organisierter Datenschutz also in Ordnung, aber für zweifelhaft halten wir das Stückwerk, mit der die europäischen Behörden die Richtlinien einführen: Seit etwa einem Jahr steht das Datum des 25. Mai wie eine Drohung im Raum inklusive der Ankündigung, dass Zuwiderhandlung teuer werden soll, aber die Ausführungsbestimmungen mit einer Beschreibung der Verstöße und der Tarife der Sanktionen liegen noch gar nicht vor. ----- Wir halten es für hilfreich und notwendig, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft als Aufsichtsbehörde den Gemeinden und ÖSHZ und den Dienstleistern und Organisationen das nötige Werkzeug, die Vorlagen und die Fortbildungen gibt, um die Richtlinien möglichst zeitsparend zu erfüllen und die Resultate zumindest innerhalb Ostbelgiens möglichst vergleichbar zu gestalten. Die einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung und des ÖSHZ können noch gar nicht absehen, wie viel Aufwand und Arbeitszeit mit der Umsetzung dieses Fahrplans verbunden sein werden. Wir ahnen, dass viele städtische Mitarbeiter viele Stunden neben ihrer normalen Arbeit investieren müssen, um ihr spezifisches Fachwissen in das Gesamtdokument einfließen zu lassen. ----- Da ist es wichtig, einen zentralen Koordinator einzusetzen, der die Gesamtübersicht behält, der die Richtlinien im Einzelnen studieren und erklären kann, und der die einzelnen Abteilungen bei der Ausführung unterstützt. Kurz: der Zeit hat. ----- Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Gemeindegremium einen Mitarbeiter einstellen will, der für den Datenschutz zuständig wird, denn diese Arbeit leistet man nicht mal eben nebenbei. Und wir halten es für eine gute Entscheidung, diesem Mitarbeiter auch die Aufgabe „Kommunikation über die Arbeit und die Projekte der Stadt“ zu übertragen. Denn auch die „Kommunikation“ macht man nicht mal eben nebenbei, dazu braucht man die Zeit, um sowohl eine Gesamtübersicht als auch Detailwissen über die einzelnen Projekte zu erarbeiten und der Bevölkerung auf verständliche Art näher zu bringen. ----- Und beide Bereiche, „Datenschutz“ und „Kommunikation“ sind miteinander verbunden: Wer Informationen veröffentlicht, muss wissen, was veröffentlicht werden darf, weil es Allgemeingut ist, und was aus Gründen des Schutzes von personenbezogenen Daten diskret behandelt werden muss. Die Umsetzung einer strengeren Richtlinie erfordert erst einmal, die einzelnen Abteilungen darüber zu informieren, was sich verändert, was erlaubt ist und was nicht, was wo und wie lange abgespeichert werden muss, wer Zugangsrecht hat und wer nicht, usw. ----- Wir begrüßen somit, wie das Gemeindegremium einen europäischen Auftrag, der zunächst einmal eine Last ist, in eine zukunftsorientierte Aufgabe für den Datenschutz und die Kommunikation auf kommunaler Ebene umwandelt. -----*

Frau Schöffin Claudia NIESSEN (ECOLO): *Diese europäische Verordnung zum Datenschutz ist eine Herausforderung für alle Behörden und Betriebe, die weitgreifende Auswirkungen auf die Organisation der Stadtverwaltung hat und sowohl finanzielle als auch personelle Konsequenzen mit sich zieht. ----- Dank einer engen Kooperation mit der DG werden wir gut aufgestellt sein, um*



das Erforderliche zu gewährleisten. -----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Finanzkommission -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

den Text der Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen wie folgt zu
verabschieden: -----

Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen
verabschiedet durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2018 -----

Zweck -----

Die Informationssicherheitspolitik hält die allgemeinen Sicherheitsrichtlinien der
Stadt Eupen zum Schutz vor den Risiken der Informationssysteme fest. -----

Methodischer Rahmen -----

In vorliegendem Dokument wird die Struktur von Norm ISO 27002:2005
eingehalten. -----

Bei ISO 27002:2005 handelt es sich um ein Handbuch der bewährten
Praktiken im Umgang mit der Informationssicherheit, die für jegliche
Organisationsform (Unternehmen, Regierungsstellen usw.), ungeachtet ihrer
Größe bzw. Tätigkeit von Interesse ist. -----

Themen -----

In der Norm wird sich mit folgenden Themen befasst: -----

- A. Informationssicherheitspolitik -----
- B. Organisation der Informationssicherheit -----
- C. Bestandsmanagement -----
- D. Sicherheit und Personal -----
- E. Physische Sicherheit der Komponenten und des Umfelds -----
- F. Betriebsmanagement -----
- G. Zugangskontrollen zu den Informationssystemen -----
- H. Anschaffung, Entwicklung und Wartung der Informationssysteme -----
- I. Verfahren bei Störungen der Informationssicherheit -----
- J. Fortbestand der Geschäftstätigkeiten -----
- K. Konformität -----

A. Informationssicherheitspolitik -----

Gegenstand des Dokuments -----

Vorliegendes Dokument über die Sicherheitspolitik dient als Referenz für die
von der Stadt Eupen gewählten und folglich festgelegten allgemeinen
Sicherheitsleitlinien. -----

Die Zweckbestimmung dieser Sicherheitspolitik lässt sich in 5 Bereiche
einteilen: -----

- Sensibilisierung der Mitarbeiter der Stadt Eupen für die Risiken, denen
Informationssysteme ausgesetzt sind, und für die verfügbaren Mittel zum
Schutz vor diesen Risiken; -----
- Bereitstellung von Richtlinien, die bei der Entwicklung und kohärenten
Umsetzung der Vorschriften und Verfahren zu beachten sind. Mit ihnen soll
die Sicherheit der Informationssysteme sichergestellt werden; -----
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen der
Stadt bei der Entwicklung und Umsetzung der festgelegten Vorschriften und
Verfahren; -----
- Förderung des Vertrauens in das Informationssystem der Stadt; -----
- Erleichterung der angemessenen Nutzung des Informationssystems der
Stadt zu Gunsten aller autorisierten Anwender. -----

Diese Sicherheitspolitik ist für alle Systemanwender ausgelegt, d. h. alle
Mitarbeiter der Stadt Eupen sowie Berater, Partner, beauftragte Unternehmen,
Dienstleister und Praktikanten, die Zugang zum Informationssystem haben. -----



Die Sicherheitspolitik wurde am 7. Februar 2018 dem Direktionsrat zur Konzertierung vorgelegt und am 27. Februar 2018 vom Stadtrat verabschiedet. Diese Genehmigung ist ein eindeutiges Zeichen für die ausdrückliche Anerkennung der Bedeutung, die die Stadt Eupen der Sicherheit ihres Informationssystems beimisst. -----

Alle Mitarbeiter, Lieferanten, beauftragte Unternehmen und Partner der Stadt Eupen, die Zugang zu den von der Stadt Eupen verarbeiteten Informationen haben, sind über die Existenz dieses Dokuments zur Informationssicherheitspolitik in Kenntnis zu setzen, zu dem sie selbstverständlich auch Zugang haben müssen. -----

B. Organisation der Informationssicherheit -----

Rolle des Stadtrats und des Gemeindegremiums der Stadt Eupen -----

Stadtrat und Gemeindegremium vergewissern sich, dass in den Sicherheitsplänen die Vorgaben und die gesetzlichen Auflagen erfüllt werden, zu denen auch die Vorschriften über den Datenschutz zählen. Sie achten ferner darauf, dass die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der Entwicklung der Bedürfnisse, Risiken, Rechtsvorschriften und der Technik weiterentwickelt werden. -----

In Anbetracht der Tatsache, dass die Stadt Eupen der „Verantwortliche für die Datenverarbeitung“ im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Privatleben ist, obliegt es dem Stadtrat und dem Gemeindegremium im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten, sich zu vergewissern, dass die Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten vorab festgelegt werden und die den verschiedenen Akteuren zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen. Hierzu wird festgehalten, dass der Stadtrat die Informationssicherheitspolitik und die jährlichen Pläne zur Informationssicherheit genehmigt. Das Gemeindegremium erstellt die jährlichen Pläne zur Informationssicherheit und führt diese aus. -----

Eigentümer der Anwendungen -----

Sämtliche Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten unterliegen der Verantwortung der Stadt Eupen als juristische Person, d.h. der Verantwortung des Stadtrats und des Gemeindegremiums im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten. -----

Die Dienstleiter haben die Aufsicht über die in ihrer Abteilung angewendeten Verfahren, mit denen die ordnungsgemäße Ausführung der Anwendung sichergestellt werden soll. Sie sind es auch, die im Falle von Störungen gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Leiter der EDV-Abteilung die festgelegte Vorgehensweise umsetzt -----

Das Gemeindegremium als Vertreter der Stadt muss sich vergewissern, dass die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen von allen Beteiligten sowohl auf technischer als auch auf Anwenderseite tatsächlich angewandt werden. Hierfür kann es auf die Hilfe des Generaldirektors und des jeweiligen Dienstleiters zurückgreifen. -----

Falls sensible personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden die erforderlichen Mindestanforderungen der Anwendung unter Berücksichtigung der Risiken und am besten im Anschluss an eine Risikoanalyse festgelegt. -----

Mitwirken der Mitarbeiter -----

Alle Mitarbeiter haben zur Informationssicherheit beizutragen, indem sie sich an die Regeln und Verfahren für die Informationssicherheit halten und dafür sorgen, dass diese eingehalten werden. -----

Die Dienstleiter haben die Aufsicht über die Nutzung der EDV-Ressourcen durch ihre jeweiligen Mitarbeiter, d. h. sie haben die jeweiligen Zugangsanträge zu den einzelnen EDV-Anwendungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu genehmigen, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese mit



den gesetzlichen Auflagen in Einklang stehen. Sie haben sich ferner zu vergewissern, dass die Anwendung ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben jedes Einzelnen dient und darauf beschränkt ist. Nicht zuletzt stellen sie sicher, dass die Zugangsberechtigungen von Personen, die aus dem Dienst ausscheiden, gesperrt werden. -----

Koordinierung im Bereich der Datensicherheit -----

Wenn abteilungsübergreifende Lösungen ausgearbeitet werden müssen, werden im Rahmen von Koordinationssitzungen zwischen den einzelnen Abteilungen Organisationsvorschläge bzw. technische Lösungen erwogen und verabschiedet. -----

Die Teilnehmer dieser Koordinationssitzungen erarbeiten auch Verbesserungsvorschläge für die Sicherheit sowie zur weiteren Verfolgung bereits beschlossener Maßnahmen. -----

Die in solchen Koordinationssitzungen erarbeiteten Vorschläge werden dem Direktionsrat zur Konzertierung vorgelegt und anschließend dem Gemeindegremium unterbreitet. -----

Sicherheitsberater (CSI) -----

Der Sicherheitsberater unterstützt und berät das Gemeindegremium in Sachen Informationssicherheit, und dies in völliger Unabhängigkeit. Seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechen insbesondere Artikel 24 und 25 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (das vorsieht, dass der Sicherheitsberater fachkundige Stellungnahmen an die Person abgibt, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt ist, und die Aufträge ausführt, die ihm von der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person anvertraut werden) und dessen Ausführungserlassen sowie der aus Stellungnahmen heraus entstandenen Rechtsprechung der Kommission für den Schutz der Privatsphäre. Er fungiert als Koordinierungsstelle für sämtliche abteilungsübergreifenden Sicherheitsaspekte des Informationssystems. Durch seine beratende Tätigkeit trägt er zu einem hohen Sicherheitsstandard der Verwaltung bei; gleichzeitig beobachtet er die weitere marktgängige Entwicklung der Sicherheitsprobleme und -lösungen. -----

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere folgende Tätigkeiten: -----

- er ist Ansprechpartner des Gemeindegremiums für den Bereich Informationssicherheit, -----
- er berät das Gemeindegremium bei der Auswahl der Sicherheitsmaßnahmen, -----
- er unterbreitet Vorschläge für die Sicherheitspläne der Stadtverwaltung und gewährleistet deren Umsetzung, -----
- er trägt dazu bei, den Schulungsbedarf der Mitarbeiter zu definieren, -----
- auf Ersuchen des Gemeindegremiums als Vertreter des Eigentümers der Anwendungen kontrolliert er die Einhaltung der Regeln. -----

Erstellung von Sicherheitsplänen -----

Das Gemeindegremium veranlasst die Analyse der gegenwärtigen Sicherheitslage, dokumentiert ihre Entwicklung und nutzt dies als Grundlage für die Erstellung von Sicherheitsplänen. Deren Ausarbeitung und Ausführung obliegen ebenfalls dem Gemeindegremium. -----

Audit -----

Die Informationssicherheit ist durch den Sicherheitsberater oder eine externe Stelle zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen oder im Falle größerer Umstellungen. Die allgemeinen Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem Direktionsrat zur Konzertierung und anschließend dem Gemeindegremium vorgelegt. -----

Jeglicher Mangel, der im Laufe einer solchen Prüfung festgestellt wird, bildet Gegenstand einer Risikoanalyse, die ggf. zu einem Aktionsplan führt. Die



Entscheidung über einen etwaigen Handlungsbedarf und einen damit verbundenen Aktionsplan ist vom Gemeindegremium zu treffen. -----

Externe Dienstleister -----

Der Zugang zum Informationssystem durch Dritte, die nicht der Verwaltung der Stadt Eupen angehören, muss vorab durch die Unterzeichnung eines Vertrages oder einer Charta geregelt werden, in denen die Modalitäten und die Bedingungen für den Zugang und die Nutzung personenbezogener Informationen festgelegt sind. In der Vereinbarung ist auf die Haftung und eventuelle rechtliche Schritte im Falle der Missachtung der Regeln hinzuweisen. Verfügt ein beauftragter Unternehmer, ein Dienstleister, Berater oder Partner über einen Zugang zu personenbezogenen Daten, so wird dieser vertraglich zu gleichwertigen Sicherheitsauflagen verpflichtet wie sie innerhalb der Stadtverwaltung Eupen gelten.-----

C. Bestandsmanagement-----

Um das Informationssystem angemessen schützen zu können, ist es erforderlich, die einzelnen Bestandteile zu erfassen, d. h.: die Informationen (Datenbanken, Dateien, Verträge und Abkommen, Dokumentation, Handbücher, Verfahren, Pläne, Archive usw.), die Software (Anwendungen, Firmware, Middleware, Tools, Dienstprogramme usw.), und die Hardware (Computer, Netzwerkkomponenten, Medien usw.). -----

D. Sicherheit und Personal-----

Alle Anwender der Informationssysteme haben bestimmte festgelegte Nutzungsgrenzen einzuhalten und durch ein umsichtiges Verhalten zu deren Sicherheit beizutragen. Das gilt insbesondere für Anhänge, die eingehenden E-Mails beigefügt werden, sowie für aufgerufene Internetseiten. Ferner sind sie dazu angehalten, die Stadt Eupen durch den Versand unangemessener E-Mails nicht in Gefahr zu bringen. Alle Anwender des Informationssystems müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass im Falle der Missachtung der festgelegten Regeln bzw. sonstiger Verstöße, für die die Stadt Eupen oder von ihr beauftragte Anwender haftbar gemacht werden können. -----

Die Anwender müssen ausdrücklich über vorliegendes Dokument zur Informationssicherheitspolitik und sonstige spezifische Sicherheitsmaßnahmen in Kenntnis gesetzt werden. Eine derartige Unterrichtung muss schriftlich festgehalten werden.-----

E. Physische Sicherheit der Komponenten und des Umfelds-----

Die physische Sicherheit der Komponenten des Informationssystems ist entsprechend dem Risiko zu gewährleisten, das durch deren Nichtverfügbarkeit bzw. durch rechtswidrige Zugriffe auf das Informationssystem entstehen könnte.

F. Betriebsmanagement-----

Virenschutz-----

Jeder Server und Arbeitsplatz ist mit einem Virenschutz auszustatten, der regelmäßig aktualisiert wird. Nutzer privater Hardware verpflichten sich, ihre Ausrüstung mit Softwareprogrammen zu schützen, die mindestens mit jenen der Stadt Eupen gleichgestellt werden können, und diesen Schutz auf dem aktuellsten Stand zu halten.-----

Backup-----

Von allen Softwareprogrammen und Daten ist regelmäßig eine Sicherheitskopie anzufertigen, die archiviert wird. -----

Verwaltung der Datenträger-----

Die Datenträger (Disketten, Bänder, DVD, Festplatten, USB-Sticks, SD-Karten...) sind entsprechend den darauf enthaltenen Daten zu behandeln und zu schützen. Der Zugriff darauf unterliegt strengen Kontrollen, um das Kopieren bzw. rechtswidrige Verändern zu verhindern. Nach Ablauf ihres Lebenszyklus



sind sie zu vernichten bzw. korrekt zu löschen.-----

Verwendung von privater Hardware-----

Die Verwendung von privater Hardware oder allgemein solcher, „die nicht der Stadt Eupen gehört“, um sich an das interne Netz der Stadt anzuschließen, wird nicht empfohlen, kann jedoch genehmigt werden, insofern:-----

- sich der Anwender dazu verpflichtet, die Vorschriften in Bezug auf die Informationssicherheit einschließlich der vorliegenden Sicherheitspolitik zu beachten.-----
- sich der Anwender dazu verpflichtet, zu vermeiden, diese Hardware für das Aufrufen illegaler oder grenzwertiger Internetseiten zu verwenden, die seine Komponenten und in der Folge auch das Netzwerk infizieren könnten.-----
- sich der Anwender dazu verpflichtet, seine Arbeitsdaten ausschließlich auf den Servern der Stadt Eupen zu erstellen und zu speichern.-----
- sich der Anwender für den Fall, dass er empfindliche Daten auf seinen Komponenten gespeichert hat, dazu verpflichtet, diese Komponenten vor dem Weiterverkauf bzw. der Entsorgung bereinigen zu lassen und sich dabei an dieselben Verfahren hält, die für die eigenen Anlagen der EDV-Abteilung gelten.-----
- sich der Anwender dazu verpflichtet, seine Komponenten mittels einer Software zu schützen, die mindestens mit der von der Stadt Eupen verwendeten Software gleichzustellen ist, und diesen Schutz auf dem aktuellsten Stand zu halten.-----

Diese Genehmigung verpflichtet die Stadt Eupen in keiner Weise im Hinblick auf die Anschaffungs- bzw. Wartungskosten, die diese berufliche Nutzung für den Anwender nach sich ziehen könnte.-----

Aufzeichnen und Feststellen von Systemstörungen-----

Das Aufzeichnen und Auswerten der Systemaufzeichnungen erfolgt in dem Bestreben, die Leistungsfähigkeit des Systems zu gewährleisten und Störungen bzw. eventuelle rechtswidrige Zugriffe festzustellen.-----

G. Zugangskontrollen-----

Es sind formelle Verfahren zur Gewährleistung der Qualität jeglicher Phasen im Lebenszyklus einer Zugangsberechtigung festzulegen (Personenregistrierung, Bedarfsbestätigung, Zuweisung von Rechten, Kontrolle, Aufhebung). Diese Verfahren können aufgrund eines begründeten Gutachtens des Sicherheitsbeauftragten den spezifischen Bedürfnissen einzelner Dienste angepasst werden.-----

Die Kennung (z. B. das Passwort) ist persönlich und vertraulich. Sie darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Allgemeine Konten (die sich mehrere Anwender teilen) sind generell nicht erlaubt. Lediglich der Generaldirektor kann in Sonderfällen und aufgrund eines schriftlichen Gutachtens des Sicherheitsberaters hierfür eine Genehmigung erteilen.-----

Zur Gewährleistung einer optimalen Verwaltung werden die Zugangsrechte separat jedem einzelnen Anwender erteilt.-----

Verlust der Kennung-----

Im Falle des Verlustes einer Kennung (Passwort, EID usw.) ist es unerlässlich, die Identität des Anwenders zu überprüfen, bevor ihm eine neue Kennung ausgestellt wird.-----

Passwort-----

Das Gemeindegremium schreibt den Anwendern seine Politik im Bereich der Passwortwahl vor; alle Anwender haben sich daran zu halten.-----

Jeder Anwender ist alleiniger Inhaber seines Passworts. Dieses muss ausreichend komplex und eindeutig pro Anwendung sein.-----

Clean-Desk-Policy-----

Damit Unbefugte nicht auf empfindliche Informationen zugreifen können, haben die Anwender ihren Arbeitsplatz stets aufzuräumen und sämtliche



empfindlichen Daten unter Verschluss zu halten. Außerdem muss jedes ausgedruckte Dokument sofort vom Drucker entfernt werden. -----

Fernzugriff -----

Ein Fernzugriff birgt immer ein Risiko! Die Kennung, die Netzkonfiguration und die Parametereinstellungen der Netzwerk-Kontrollfunktionen (Firewall, System zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff) sind entsprechend anzupassen. -----

Jeglicher Fernzugriff bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Gemeindegremium, dem der Sicherheitsberater hierfür ein begründetes Gutachten vorlegen muss. Die Genehmigung ist persönlich und wird namentlich erteilt. -----

H. Anschaffung, Entwicklung und Wartung der Informationssysteme -----

Spezifikationen -----

In den Spezifikationen für Software ist den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen. Ferner hat die Nutzung jeglicher Software diesen Spezifikationen zu entsprechen, damit gewährleistet wird, dass die Anforderungen an das Sicherheitsniveau erfüllt werden. -----

Dokumentation -----

Insofern nicht anders vom Gemeindegremium genehmigt, sind für jegliche Software-Anschaffung ein Benutzerhandbuch und eine technische Dokumentation mitzuliefern, damit sie ordnungsgemäß eingesetzt und die Software während der gesamten Nutzungsdauer entsprechend aufrechterhalten werden kann. -----

Betrieb -----

Die Mitarbeiter der EDV-Abteilung setzen sich über technische Anfälligkeiten der Produktions- und Testsysteme in Kenntnis, die in den städtischen Systemen eingesetzt werden. Sie reduzieren diese Anfälligkeiten durch entsprechende Abhilfemaßnahmen und das Installieren von neueren Versionen. -----

Im Vorfeld jeglicher Installation bzw. Veränderung, die voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf das Produktionsumfeld hat, informiert die EDV-Abteilung die betroffenen Parteien bzw. stimmt sich mit ihnen ab bezüglich eines sogenannten „Interventions-Zeitfensters“, während diesem es zu Verminderung der Produktiv-Kapazitäten bzw. Verfügbarkeit von Ressourcen kommen kann. -----

Durch die Nutzung und /oder das Installieren von Software kann das gesamte Sicherheitssystem beeinträchtigt werden. Ferner wird dadurch möglicherweise gegen Urheberrechte verstoßen. Deshalb ist es erforderlich, dass bereits in der Planungsphase vor der Anschaffung von Software die EDV-Abteilung und der Sicherheitsberater aktiv in die Planung einbezogen werden, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des „Security by Design“. Des Weiteren muss die gesamte EDV-Infrastruktur so konfiguriert werden, dass ausschließlich explizit autorisiertes Personal die Möglichkeit hat, Software-Installationen und sicherheitsrelevante Anpassungen vorzunehmen. Die Nutzung von sogenannten „Portable“-Programmen auf den Arbeitsplätzen bleibt der Freigabe durch die EDV-Abteilung vorbehalten. -----

I. Verfahren bei Störungen der Informationssicherheit -----

Jegliche Störung des Sicherheitssystems ist je nach Art der Störung dem Vorgesetzten, dem zuständigen Dienstleiter, der EDV-Abteilung und/oder dem Sicherheitsberater mitzuteilen. -----

Ordnungsgemäße Reaktionen auf die geläufigsten Störfälle bilden Gegenstand formeller Bearbeitungsverfahren, die unter der Federführung des Sicherheitsberaters erstellt werden. In Ermangelung eines solchen formellen Verfahrens erarbeiten der Dienstleiter, der Sicherheitsberater und der Leiter der EDV-Abteilung einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise, der dem Gemeindegremium oder im Dringlichkeitsfall dem Bürgermeister bzw. dem



Generaldirektor zur Veranlassung unterbreitet wird. -----
Im Falle schwerwiegender Störungen wird ein Krisenstab eingerichtet. Der Direktionsrat und das Gemeindegremium sind über derartige Störungen in Kenntnis zu setzen.-----

Eine Störungsanalyse ohne Archivieren und Dokumentieren ist nicht möglich. Die Sicherheitsstörungen und Anomalien, die sich aus der Analyse der Computeraufzeichnungen ergeben, werden auch nach ihrer Behebung weiter archiviert, damit sie analysiert und künftig vermieden werden können.-----

J. Fortbestand der Geschäftstätigkeit-----

Jede Abteilung erarbeitet gemeinsam mit dem Sicherheitsberater und dem Leiter der EDV-Abteilung einen Aktionsplan, der festlegt, ob und welche Dienste im Falle eines Ausfalls des Informationssystems weiterhin gewährleistet werden können.-----

Der Aktionsplan hält auch die konkrete Vorgehensweise zur Sicherung dieser Dienste fest. Ihre Wirksamkeit soll anhand eines praktischen Tests geprüft werden-----

Desgleichen legt er die notwendigen Schritte zur Information der Bevölkerung fest, für den Fall, dass gewisse Dienste über einen bestimmten Zeitraum nicht erbracht werden können.-----

Werden externe Hardware-Lieferanten oder Dienstleister in die Notfallpläne einbezogen, ist ein Vertrag abzuschließen, in dem die Fristen für die Inbetriebnahme und die Verantwortlichkeiten geregelt sind. Außerdem wird empfohlen, für den Fall der Missachtung der vereinbarten Klauseln Vertragsstrafen festzulegen.-----

Zur Prüfung der Qualität und Wirksamkeit der Notfallpläne wird eine Kontrolle durch eine unabhängige interne oder externe Stelle empfohlen. Der Prüfer ist ebenfalls in die Tests einzubeziehen.-----

Die Verfügbarkeit der Dienste hängt auch von den Anwendern ab, die verfügbar sein und über angemessene Kenntnisse verfügen müssen. In den Notfallplänen müssen daher für die wichtigsten Anwender geschulte Vertreter vorgesehen werden.-----

K. Konformität-----

Dokumentation-----

Die notwendige Dokumentation für das Datensicherheits-Management muss vollständig, ordnungsgemäß hinterlegt, auf dem neuesten Stand und für die befugten Stellen zum ordnungsgemäßen Gebrauch verfügbar sein.-----

Die Dokumentation hat folgende Mindestangaben zu enthalten:-----

- Name des Sicherheitsberaters;-----
- Sicherheitspolitik;-----
- Plan zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen;-----
- Liste der verarbeiteten personenbezogenen Daten, deren Standorte und die vorgenommene Datenverarbeitung;-----
- Liste der Personengruppen, die Zugriff auf diese Daten haben;-----
- System- und Netzwerkkonfiguration;-----
- technische Dokumentation über die vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen.-----

Sensible Daten im Sinne des Gesetzes-----

Persönliche Gesundheitsdaten sind gesondert zu schützen. Die Liste der zugriffsberechtigten Personen bzw. Personengruppen ist auf eine absolute Mindestanzahl zu begrenzen.-----

Sicherheitseinstufung: Gesetz vom 11. Dezember 1998-----

Die Sicherheitseinstufung nach dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 umfasst drei Klassen: STRENG GEHEIM, GEHEIM, VERTRAULICH.-----

Diese Sicherheitseinstufung umfasst strenge Auflagen zur Einschränkung der



Kenntnisnahme, des Besitzes, der Verwahrung, der Verwendung, der Verarbeitung, der Weiterleitung, der Veröffentlichung, der Vervielfältigung, der Übertragung und des Transports. -----

Niemand darf ohne die entsprechende Sicherheitsbefugnis auf klassifizierte Informationen, Dokumente oder Daten, Geräte, Anlagen oder Materialien zugreifen.-----

Zu 03 Anbringung einer Umzäunung um den Bolzplatz am städtischen Stadion - Genehmigung des Projektes sowie des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Benutzungszeiten des städtischen Bolzplatzes am Stadion Judenstraße missachtet werden und es wiederholt zu Beschwerden von Anwohnern kommt;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den städtischen Bolzplatz mit einer abschließbaren Zaunanlage zu umgeben; -----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;-----

Auf Grund von Artikel 4 §3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

Nach Kenntnisnahme des vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmen in der Sitzung des Gemeindegremiums vom 14. Dezember 2017; -----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 7641/721-54 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 7.500,00 € vorgesehen wurden;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Frau Stadtverordnete Patricia CREUTZ-VILVOYE (CSP): Wir stimmen dem Projekt gerne zu und hoffen, dass diese Maßnahmen eine Verbesserung im Sinne der Anwohner bewirken. -----

Herr Stadtverordneter Tom ROSENSTEIN (ECOLO): Der Bolzplatz ist in der Tat ein gut besuchter und genutzter Platz für viele Sportler. Die Anbringung einer Umzäunung begrüßen wir. Dies ist ein vernünftiger Lösungsansatz und ein guter Kompromiss zwischen den Nutzern und den Anwohnern. Aufgrund einiger Rückmeldungen möchten wir darum bitten, im Rahmen der Machbarkeitsstudie, auch die Beleuchtung des gesamten Komplexes mit einfließen zu lassen. Mehr Beleuchtung bedeutet mehr Sicherheit. Zudem entstehen öfters Diskussionen zwischen Freizeit- und Vereinssportlern. Auch dies sollten wir im Auge behalten, damit Platz für alle Sportler gewährleistet ist. Wir stimmen diesem Punkt gerne zu; -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anbringung einer Umzäunung um den Bolzplatz am städtischen Stadion gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabe eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu



machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 04 Beschilderung der Sporthallen – Genehmigung des Projektes sowie des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass seit dem 1. August 2016 die neue Hallenordnung der städtischen Sporthallen in Kraft ist;-----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die wesentlichen Bestimmungen dieser Hallenordnung vor Ort mittels einer adäquaten und grafisch ansprechenden Beschilderung zu verdeutlichen;-----

In Anbetracht, dass die Sporthallen mit den Bezeichnungen *Ehemalige STS-Sporthalle, Stadionhalle, Große PDS-Sporthalle Nr. 3, Sporthalle Campus und Sportzentrum* betroffen sind;-----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;---

Auf Grund von Artikel 4 §3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen – falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

Nach Kenntnisnahme des vorgeschlagenen Leistungsrahmens in der Sitzung des Gemeindegremiums vom 2. Juni 2016; -----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann; -----

In Anbetracht, dass unter Artikel 764/749-98 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 5.000,00 € vorgesehen wurden; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Frau Stadtverordnete Patricia CREUTZ-VILVOYE (CSP): Da durch diese grafische Beschilderung die Bestimmungen der Hausordnung besser verdeutlicht werden, was auch im Interesse der Sportvereine ist, stimmen wir dem Punkt gerne zu;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Beschilderung der Sporthallen gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 05 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----
a) den Ankauf von Fahrzeugen-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen



Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

In Anbetracht, dass insgesamt 4 Fahrzeuge auf Grund des hohen Alters und der damit verbundenen intensiven Nutzung verschleßen sind und ersetzt werden müssen;-----

In Anbetracht, dass 2 Fahrzeuge für den Technischen Dienst anzuschaffen sind, die die bestehenden Fahrzeuge VW Polo mit den amtlichen Kennzeichen CHL275 (Bj. 1998) und AGY281 (Bj. 2000) ersetzen;-----

In Anbetracht, dass es sich bei diesen Fahrzeugen um Kleinstadtwagen für Personennutzung handelt, wobei als Variante ein Elektrofahrzeug ausgeschrieben wird;-----

In Anbetracht, dass 1 Fahrzeug für die Abteilung Handwerker anzuschaffen ist, dass das bestehende Fahrzeug VW Caddy mit dem amtlichen Kennzeichen VAV924 (Bj. 2006) ersetzt;-----

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Fahrzeug um einen Kastenwagen für Personen- und Materialtransport handelt;-----

In Anbetracht, dass 1 Fahrzeug für die Abteilung Reinigung anzuschaffen ist, dass das bestehende Fahrzeug VW Polo mit dem amtlichen Kennzeichen 1ESY843 (Bj. 1995) ersetzt;-----

In Anbetracht, dass es sich bei diesem Fahrzeug ebenfalls um einen Kastenwagen für den Personen- und Materialtransport handelt;-----

In Anbetracht, dass zusätzlich zu den vorgenannten Ersatzfahrzeugen auch ein Neufahrzeug für die Abteilung Handwerker anzuschaffen ist und es sich hierbei um ein Pritschenfahrzeug mit einem maximalen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen für Personen- und Materialtransport handelt;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Neufahrzeug erheblich zur Verbesserung der Mobilität der entsprechenden Mitarbeiter beiträgt;-----

In Anbetracht, dass auf Grund von Vorgenanntem insgesamt 5 Fahrzeuge anzuschaffen sind;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den städtischen Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Anschaffung dieser Fahrzeuge vorsieht und in die nachstehend aufgeführten Lose unterteilt ist:-----

- Los 1: Anschaffung Kleinstadtwagen für den Technischen Dienst -----
- Los 2: Anschaffung Kleintransporter mit Einfachkabine für den Bauhof -----
- Los 3: Anschaffung Kastenwagen für den Bauhof (Handwerkerabteilung) -----
- Los 4: Anschaffung Kastenwagen für den Bauhof (Reinigungsabteilung)-----

In Anbetracht, dass sich die entsprechende Gesamtkostenschätzung auf 85.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 1378/743-52 des Haushaltsplanes 2018 vorgesehenen Kredit bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens mit Vorbehalt (Billigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde) des Herrn Finanzdirektors vom 2. Februar 2018, dessen Bemerkungen Rechnung getragen wird;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Stadtverordnete Claudine BALTUS-BAILLY (ECOLO): Die Ausrüstung des Fuhrparks muss auf den neuesten Stand gebracht werden: ein Fuhrpark muss jung und sollte nachhaltig sein.-----

Der Einsatz von E-Fahrzeugen ist eine ernstzunehmende Option, die gründlich



analysiert werden sollte und maßgebliche Faktoren abwägen sollte.-----
Städte und Gemeinden haben die große Chance mit dem eigenen Fuhrpark Elektromobilität gezielt voranzutreiben, eine Vorbildfunktion einzunehmen und die E-Mobilität zu fördern.-----

Es wäre denkbar, eine Ladestation für 3-4 Autos auf dem Parkplatz des neuen Verwaltungsgebäudes vorzusehen, nicht nur für städtische Fahrzeuge mit vorwiegendem Einsatz im Stadtverkehr, sondern auch für einen Car-Sharing PKW. So könnten Kunden gewonnen werden, denen der Ankauf eines Elektro-Autos um umweltschonend, Abgas arm und leise zu fahren, noch zu teuer ist.--
Die Stromversorgung erfolgt über eine Photovoltaik-Anlage, die mit Hilfe einer Genossenschaft auf dem Dach des neuen Verwaltungsgebäudes angebracht werden soll.-----

Demnach empfiehlt es sich, die Anschaffungs- und Betriebskosten gründlich abzuwägen und verschiedene Angebotspreise errechnen zu lassen.-----

Herr Schöffe Michael SCHOLL (PFF-MR): Stromanschlüsse im Außenbereich für die Ladestationen sind eingerichtet. Diese Option ist vorgesehen, jetzt müssen wir die Angebote abwarten;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Anschaffung von Fahrzeugen, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 05 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----
b) den Ankauf eines Streugerätes für den städtischen Bauhof---

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen abändert;-----

In Anbetracht, dass das bestehende Streugerät für das Fahrzeug MERCEDES mit dem amtlichen Kennzeichen 69KUO seit 38 Jahren im Einsatz ist;-----

In Anbetracht, dass das Gerät auf Grund des intensiven Gebrauchs und des korrosiven Auftausalzes stark verschleßen ist;-----

In Anbetracht, dass es sich auf Grund von Vorgenanntem empfiehlt, das bestehende Streugerät durch ein Neues zu ersetzen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den städtischen Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Anschaffung des erforderlichen neuen Streugerätes mit einer Kostenschätzung in Höhe von 40.000 €, einschl. MwSt. vorsieht;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 421/744-51 des Haushaltsplanes 2018 vorgesehenen Kredit bestritten werden;-----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens mit Vorbehalt (Billigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde) des Herrn Finanzdirektors vom 2. Februar 2018, dessen Bemerkungen Rechnung getragen wird;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der



Baukommission und der Finanzkommission,-----
b e s c h l i e ß t
einstimmig,
das Lastenheft betreffend die Anschaffung eines Streugerätes für den
städtischen Bauhof, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne
vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----

Zu 05 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----
c) den Ankauf eines Fahrzeugs mit Abrollcontainer für den
städtischen Bauhof -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017, der
den Königlichen Erlass vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen
Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukon-
zessionen abändert; -----

In Anbetracht, dass das bestehende Fahrzeug MERCEDES mit dem amtlichen
Kennzeichen 69KUO seit 22 Jahren (Bj. 1996) im täglichen Einsatz in der
Wegebauabteilung ist;-----

In Anbetracht, dass dieses Fahrzeug auf Grund des intensiven Gebrauchs stark
verschleßen und ersetzt werden muss;-----

In Anbetracht, dass als Ersatz ein LKW des gleichen Typs, d.h. ein 2-Achs LKW
(Linkslenker) mit Abrollkipper mit Allradantrieb anzuschaffen ist und dieser der
Emissionsklasse Euro 6 entsprechen sollte;-----

In Anbetracht, dass dieses Neufahrzeug für den Transport und den
Winterdienstesinsatz eingesetzt werden kann und es die Ausstattung mit einem
Hakenliftsystem zudem erlaubt, Abrollcontainer auf das Fahrzeug zu laden,
wonach dieses sehr flexibel einsetzbar ist;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den städtischen Bauhof ausgearbeiteten
Lastenheftes, welches die Anschaffung eines Fahrzeugs mit Abrollcontainer für
den städtischen Bauhof mit einer Kostenschätzung in Höhe von 140.000 €,
einschl. MwSt. vorsieht;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem unter Artikel 4212/743-53 des
Haushaltsplanes 2018 vorgesehenen Kredit bestritten werden; -----

In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 §1, 1a) des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens mit Vorbehalt
(Billigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde) des Herrn
Finanzdirektors vom 2. Februar 2018, dessen Bemerkungen Rechnung
getragen wird;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der
Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf eines Fahrzeugs mit Abrollcontainer für
den städtischen Bauhof, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren
ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen.-----



Zu 05 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----
d) die Anschaffung von Mobiliar im Rahmen des Baus eines
neuen Verwaltungsgebäudes -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, im Rahmen des Projektes „Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes“, das neue Verwaltungsgebäude mit neuem Mobiliar (Bürotische, Bürostühle, Büroschränke usw.) auszustatten;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Inventars betreffend das im Rathaus bestehende Mobiliar;-----

In Anbetracht, dass vorgesehen ist, das neue Verwaltungsgebäude teilweise mit neuem Mobiliar auszustatten, wobei ein Teil des bestehenden Mobiliars wiederverwendet werden soll;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes, welches die Anschaffung von Rollladenschränken, Büroschreibtischen, Sammlungstischen, Bürostühlen, Sideboards usw. vorsieht;-----

In Anbetracht, dass sich die Kostenschätzung auf 200.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Anbetracht, dass die Ausgaben im Haushalt 2018 der Stadt Eupen unter Artikel 1041/742-98 vorgesehen sind;-----

In Anbetracht, dass über den Ausrüstungsposten der Deutschsprachigen Gemeinschaft Zuschüsse für die Anschaffung von vorgenanntem Mobiliar gewährt werden können, wobei der Bezuschussungssatz auf 50 % der annehmbaren Projektkosten festgelegt ist;-----

In Anbetracht, dass das vorgenannte Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens mit Vorbehalt (Billigung des Haushaltes durch die Aufsichtsbehörde) des Herrn Finanzdirektors vom 2. Februar 2018, dessen Bemerkungen Rechnung getragen wird;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission und der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Anschaffung von Mobiliar im Rahmen des Projektes „Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes“, welches als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen;-----

- Subsidien bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.-----

Zu 05 Genehmigung der Lastenhefte betreffend:-----
e) Vergabe der Postdienste -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge



und öffentlicher Baukonzessionen;-----
In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, aufgrund der Existenz von zwei Postdienstleistungsanbietern im Königreich die Vergabe der Postdienste für die Stadtverwaltung Eupen auszuschreiben;-----
Nach Kenntnisnahme des durch die Zentralverwaltung ausgearbeiteten Lastenheftes, wonach der zu vergebende Dienstleistungsauftrag Postdienste betrifft, wie sie in Anlage 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorgesehen sind; -----
In Anbetracht, dass diese Dienste aus der Zustellung von Briefen, Einschreibebriefen, Büchern, Katalogen, Zeitungen, Zeitschriften, Periodika und Paketen mit Inhalt mit oder ohne Warenwert, als auch der Zustellung von Postwurfsendungen bestehen;-----
In Anbetracht, dass die Gesamtmenge der jährlich versandten Post nicht im Voraus definiert werden kann, werden angenommene Mengen im Leistungsverzeichnis festgehalten; -----
In Anbetracht, dass das vorliegende Projekt in die zwei nachstehenden Lose aufgeteilt ist: -----
- Los 1: Versand von diverser Post und Lieferung von Briefmarken-----
- Los 2: Postwurfsendungen-----
In Anbetracht, dass sich die Gesamtkostenschätzung für den Zeitraum 2018 auf 210.000,00 €, einschl. MwSt. beläuft, wobei die Auftragslaufzeit ein Jahr beträgt, mit der Möglichkeit zweimal für ein Jahr zu verlängern; -----
In Anbetracht, dass die Ausgaben mit dem Artikel 104/123-07 des Haushaltsplanes 2018 bestritten werden; -----
In Anbetracht, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein direktes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;-----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 9. Februar 2018;-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Vergabe der Postdienste für die Stadtverwaltung Eupen, welches als Vergabeart ein direktes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht, zu genehmigen. -----

Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens: -----
a) zur Anschaffung von Material zur Renovierung des Wintergartens am Gemeindehaus Kettenis-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass sich der Wintergarten am Vereinshaus Kettenis in einem schlechten Zustand befindet;-----
In Anbetracht, dass der Bauhof den Wintergarten in Eigenregie sanieren soll; ---
In Anbetracht, dass Arbeiten an der Stahlstruktur, der Verglasung, dem Mauerwerk und dem Bodenbelag durchgeführt werden müssen;-----
In Anbetracht, dass das hierfür erforderliche Material durch den Bauhof angeschafft werden muss;-----
In Anbetracht, dass der Technische Dienst diese Anschaffung mit Kosten von maximal 10.000 € veranschlagt;-----
Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;-----



In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; -----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 762/723-60 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 10.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission und der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Anschaffung von Material zur Renovierung des Wintergartens am Gemeindehaus Kettenis, gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens: -----

b) zur Neuanschaffung eines Aufsitzmähers für den Friedhof ---

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Friedhofsabteilung vermehrt größere Flächen auf dem Friedhof aber auch auf anderen dem Friedhof nahe gelegenen Grünflächen zu mähen hat; -----

In Anbetracht, dass hierfür bisher ein Leihgerät genutzt wurde, welches in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen wird; -----

In Anbetracht, dass demzufolge ein Ersatzgerät zum Ausführen der Mäharbeiten angeschafft werden muss;-----

In Anbetracht, dass der städtische Bauhof diese Anschaffung mit Kosten von maximal 6.000 € veranschlagt;-----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 8780/743-98 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 6.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission und der Baukommission,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Neuanschaffung eines Aufsitzmähers für den Friedhof, gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016, von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben. -----

Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens: -----
 c) zum Ankauf von Strichcodelesern und Etikettendrucker für
 die Lagerhaltung für den Bauhof-----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Bauhof seit 2015 über das Verwaltungsprogramm ATAL verfügt;-----

In Anbetracht, dass die Verwaltung der Arbeitsaufträge der verschiedenen Abteilungen des Bauhofes mittels ATAL schrittweise eingeführt worden ist und seit 2017 alle Arbeits- und Reparaturaufträge mit dieser Software abgewickelt werden;-----

In Anbetracht, dass das modular aufgebaute Verwaltungsprogramm ein Modul zur Lagerverwaltung beinhaltet, dessen Nutzung in 2018 eingeführt werden wird;-----

In Anbetracht, dass eine effiziente Lagerverwaltung nur mittels eines Strichcodesystems durchgeführt werden kann;-----

In Anbetracht, dass der Bauhof für die Anschaffung von 2 Strichcodelesern und eines Etikettendruckers sowie die Einrichtung und Schulung hierfür Kosten von maximal 8.600 € veranschlagt;-----

Auf Grund von Artikel 42 §1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 137/741-51 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 8.600 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission und der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von 2 Strichcodelesern und einem Etikettendrucker, gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016, von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben. -----



Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens: -----
d) zum Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass der Bauhof über Betriebsmaterial in Form von Kleingeräten und Werkzeugen zur tagtäglichen Ausführung verschiedener Arbeiten verfügen muss;-----

In Anbetracht, dass diese Geräte und Werkzeuge durch den häufigen Einsatz verschleiben und demzufolge ersetzt werden müssen;-----

In Anbetracht, dass der Bauhof für die Neuanschaffung diverser Geräte und Werkzeuge Kosten von maximal 25.000 € veranschlagt; -----

Aufgrund von Artikel 5 § 4 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, wonach das allgemeine Lastenheft nicht auf Aufträge, deren geschätzter Wert unter 30.000 € liegt, anwendbar ist; -----

Aufgrund von Artikel 26 §1, 1 a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung durchgeführt wird;-----

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens gemäß Artikel 110 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann; -----

In Anbetracht, dass unter Artikel 137/744-51 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 25.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission und der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für den Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof, gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016, von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens: -----

e) für die Bezeichnung eines Projektors für die Erweiterung der Begegnungszone Marktplatz/Hufengasse -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Erweiterung der Begegnungszone Marktplatz / Hufengasse einer kompletten Planung, einer Abstimmung mit den Versorgungsträgern, einer Bauleitung und –kontrolle sowie einer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination bedarf; -----

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, ein entsprechendes Studienbüro mit der Mission zwecks Betreuung des Projektes zu bezeichnen, da der Technische Dienst auf Grund der aktuellen Personalsituation und der damit verbundenen mangelnden Kapazität diesbezüglich dringend Unterstützung benötigt; -----

In Anbetracht, dass die Ausführung dieses Projektes in drei Phasen angedacht ist, wobei die erste Phase den Bereich Hufengasse 1 bis 17 und die beiden nachfolgenden Phasen die Bereiche Marktplatz und Hufengasse 17 bis 29 umfassen;-----

In Anbetracht, dass vorläufig die erste Phase zur Ausführung kommen wird; -----

Aufgrund von Artikel 5 § 4 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur



Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, wonach das allgemeine Lastenheft nicht auf Aufträge, deren geschätzter Wert unter 30.000 € liegt, anwendbar ist;-----
Aufgrund von Artikel 26 §1, 1 a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung durchgeführt wird; -----
In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens gemäß Artikel 110 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen auf einfache Rechnung erfolgen kann;-----
In Anbetracht, dass unter Artikel 42124/731-60 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 115.000 € für die Phase I der Neugestaltung Hufengasse/Klösterchen vorgesehen wurden;-----
Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----
Herr Stadtverordneter Dr. Elmar KEUTGEN (CSP): Wir begrüßen, dass heute die Bezeichnung eines Projektautors zur Tagesordnung steht. Begrüßen würden wir aber auch, wenn die Erweiterung der Begegnungszone in seiner Gesamtheit realisiert würde und nicht in 3 Phasen, wie es seitens der Mehrheit angedacht wird.-----
Frau Stadtverordnete Claudine BALTUS-BAILLY (ECOLO): Glücklicherweise konnte jetzt eine Vereinbarung mit der Denkmalschutzkommission getroffen werden, um den schwierigen Durchgang vor dem Klösterchen als Begegnungszone nezugestalten und vor allen Dingen die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten.-----
Laut Denkmalschutz ist die Ausführung in drei Phasen angedacht, bei denen gewisse Auflagen einzuhalten sind.-----
Demnach empfiehlt es sich, ein Studienbüro zu bezeichnen, das dieses Projekt professionell umsetzen wird und mit der Anbindung Hufengasse an das bereits realisierte Stadtzentrum auch zu einer Vereinheitlichung des Stadtbildes beitragen wird. -----
Herr Stadtverordneter Bernd GENTGES (PFF-MR): Es wäre zu prüfen, ob für die 3 Phasen nicht eine gemeinsame Ausschreibung möglich ist.-----
Frau Schöffin Claudia NIESSEN (ECOLO): Dies ist durchaus vorstellbar. Zuerst sind jedoch die Rückmeldungen der Versorgergesellschaft(en) abzuwarten;-----
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission und der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Bezeichnung eines Projektautors für die Erweiterung der Begegnungszone Marktplatz/Hufengasse, gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016, von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben. -----

Zu 06 Genehmigung des Vergabeverfahrens: -----
 f) für die Anschaffung von Verkehrszählern -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, vier zusätzliche Verkehrszähler inklusive Zubehör für den Einsatz auf dem Stadtgebiet bzw. die Durchführung von Verkehrsmessungen anzuschaffen;-----

In Anbetracht, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst



erstellte Kostenschätzung auf insgesamt 5.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----
Auf Grund von Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, wonach im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wird;----
In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Auftrages auf Grund des Auftragsvolumens von unter 30.000,00 € gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; -----

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;-----

In Anbetracht, dass unter Artikel 4214/741-52 des Haushaltsplanes 2018 Ausgaben in Höhe von 5.000 € vorgesehen wurden;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anschaffung von Verkehrszählern gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 von der Vergabeart eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung Gebrauch zu machen und den anschließenden Auftrag gemäß der oben genannten Gesetzgebung auf einfache Rechnung zu vergeben.-----

Zu 07 Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes: Genehmigung von Mehrkosten-----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Auf Grund des Artikels 26 § 1, Punkt 1f) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;--

Auf Grund der Artikel 17 § 2, 37 und 80 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 30. Oktober 2013, wonach das Projekt betreffend den „Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes – Bauabschnitt I“, umfassend 14 Lose, mit einer Kostenschätzung von 3.907.745,94 € zzgl. MwSt., Honorare, Zwischenzinsen, Preisrevision und allgemeine Kosten genehmigt wurde; -----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 31. März 2014, wonach die Lose 3-10 und 12-15 wie folgt vergeben wurden:-----

- LOS 3 – Rohbau:-----
Jean CONVENTS S.A., Simarstraße 36, 4700 Eupen:-----
1.301.763,33 € inkl. MwSt.-----
- LOS 4 – Dachdeckerarbeiten:-----
JACOBS & Sohn SPRL, Hauptstraße 93b, 4790 Burg-Reuland:-----
136.545,48 € inkl. MwSt.-----
- LOS 5 – Außenschreinerarbeiten:-----
WEYNAND Paul GMBH, Zum Büchelberg 17, 4750 Elsenborn:-----
236.763,37 € inkl. MwSt.-----
- LOS 6 – Elektroarbeiten:-----
SERVAIS SPRL, Rue de la Légende 45E, 4141 Sprimont:-----
673.340,18 € inkl. MwSt.-----



- LOS 7 – Heizung / Be- und Entlüftung: -----
COFELY AXIMA S.A., Rue du Chénia 1, 7170 Manage: -----
551.925,55 € inkl. MwSt. -----
- LOS 8 – Hydraulikinstallationen: -----
SANITHERME EUPEN S.A., Herbesthaler Straße 146, 4700 Eupen: -----
117.378,47 € inkl. MwSt. -----
- LOS 9 – Aufzüge: -----
KONE BELGIUM S.A., 1^{ère} Avenue 66, 4040 Herstal: -----
68.305,71 € inkl. MwSt. -----
- LOS 10 – Putzarbeiten: -----
VERBOVEN-REYNDERS NV, Tervanstraat 33, 3583 Paal: -----
49.939,42 € inkl. MwSt. -----
- LOS 12 – Estrich- / Fliesenlegearbeiten: -----
VERBOVEN-REYNDERS NV, Tervanstraat 33, 3583 Paal: -----
249.489,89 € inkl. MwSt. -----
- LOS 13 – Bodengestaltung: -----
SCHOLL A.G., Gewerbestraße 11, 4700 Eupen: -----
51.305,04 € inkl. MwSt. -----
- LOS 14 – Innenschreinerarbeiten: -----
WEYNAND Paul GMBH, Zum Büchelberg 17, 4750 Elsenborn: -----
215.976,08 € inkl. MwSt. -----
- LOS 15 – Wandverkleidung / Innenanstrich: -----
SCHOLL A.G., Gewerbestraße 11, 4700 Eupen: -----
113.850,07 € inkl. MwSt. -----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11. Dezember 2014, wonach das Los 11 wie folgt vergeben wurde: -----

- LOS 11 – Deckengestaltung: -----
WEYNAND Paul GMBH, Zum Büchelberg 17, 4750 Elsenborn: -----
163.082,77 € inkl. MwSt. -----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11. Dezember 2014, wonach beschlossen wurde, die Projektausschreibung betreffend das Los 16 – Beschilderung bis auf weiteres ohne Folge zu belassen; -----

In Anbetracht, dass die Aufträge betreffend die Lose 3 bis 10 und 12 bis 15 am 30. Juni 2014 vergeben wurden; -----

In Anbetracht, dass der Auftrag betreffend das Los 11 am 24. Februar 2015 vergeben wurde; -----

In Anbetracht, dass die Arbeiten am 29. August 2014 in Angriff genommen wurden; -----

In Anbetracht, dass sich im Zuge der Arbeiten schnell Probleme mit dem Studienbüro ECOS herausstellten aus folgenden Gesichtspunkten: -----

- erstens kam das Büro nicht seiner Verpflichtung nach, die Ausführungspläne fristgerecht zu liefern; -----
- zweitens wurden schwerwiegende Berechnungsfehler festgestellt, welche unweigerlich zu erheblichen Mehrkosten im Stahlbereich führten; -----
- drittens stellten sich im Zuge des Baustellenablaufes schnell zusätzliche Arbeiten heraus und das Studienbüro ECOS war nicht in der Lage, die Begründungen für diese Arbeiten zu liefern; -----

In Anbetracht der mangelnden Ausführung des Architektenauftrages, welche wie folgt dargestellt wird: -----

- LOS 3 – Rohbau: -----
- die Berechnung der Stahlmengen ist im Rahmen des Submissionsverfahrens nie geliefert oder vorgelegt worden; -----
- die Haupttreppe des Blocks 3 sowie die Treppe des 2. Obergeschosses im



- Block 2 sind als Treppen aus Stahl und Holz ausgeschrieben worden – angesichts der Brandschutzaufgaben hätten die Treppen in der Form so nie ausgeführt werden können;-----
- verschiedene Arbeiten wurden sehr vage oder gar nicht beschrieben; beispielsweise wurden die Deckenstrukturen im 2. Obergeschoss des Blocks 2 und im Atrium des Blocks 3 komplett vergessen;-----
 - gewisse Positionen wurden erst gar nicht beschrieben, so z.B. der Gefällebeton auf dem Flachdach des Blocks 3;-----
 - vom Studienbüro SECO angefragte Datenblätter wurden nie zugestellt, sodass SECO nicht in der Lage gewesen ist, seine Kommentare dazu abzugeben, was mit aller Wahrscheinlichkeit ein Grund dafür ist, dass nicht mehr rechtzeitig reagiert und der „Passiv-Standard“ nicht mehr erreicht werden konnte;-----
 - falsches Dämmungsmaterial auf der Außenhaut des Blocks 3; die Rohbaufirma hatte selber darauf hingewiesen, dass dieses Produkt nicht für dieses Vorhaben geeignet sei;-----
 - als Hohlraumdämmung in Block 2 wurde eine Zellulose-Ausflockung vorgesehen, was in der Form durch die Gebäudeeigenschaften nicht realisierbar ist;-----
 - die Maßangaben in den Sanitäreinheiten entsprachen teilweise nicht den Vorgaben des Dekretes der DG vom 12.07.2007 betreffend die Zugänglichkeit für Personen mit beschränkter Bewegungsfreiheit – dieses Mauerwerk musste daher teilweise versetzt und abgeändert werden;-----
 - fehlende Attikadurchführungen und Abwasserleitungen hinter dem Block 3; -
 - gewisse Positionen wurden im Lastenheft beschrieben, jedoch wurden in den Mengenverzeichnissen keine Mengen aufgeführt; daher konnten keine Angebote für diese Positionen abgegeben werden;-----
 - die restlichen Außenarbeiten wurden im Lastenheft gar nicht beschrieben, dazu gehört:-----
 - die Fertigstellung der Außenflächen in Blausteinplatten;-----
 - die gesamte Konstruktion der Vorplatzüberdachung (Stahl- und Glaskonstruktion);-----
 - die Fertigstellung der hinteren Zufahrt sowie die Fertigstellung der gesamten Oberflächen (Rasenanlagen, Parkflächen usw.);-----
 - LOS 4 – Dachdeckerarbeiten: es sind nur 2 Rauchkuppeln ausgeschrieben worden, jedoch sind 3 erforderlich;-----
 - LOS 6 – Elektroarbeiten:-----
 - die Gesamtstromleistung war zu niedrig ausgelegt, damit hätte das Gebäude nie richtig funktioniert;-----
 - Innenbeleuchtung: gewisse Positionen im Lastenheft entsprachen nicht den heutigen energetischen Standards;-----
 - dem Erlass vom 12.07.2007 zur behindertengerechten Gestaltung zugrundeliegend müssen alle behindertenzugänglichen Räume mit einem entsprechenden Leitsystem ausgestattet sein – dies war im Lastenheft in keiner Weise beschrieben;-----
 - LOS 7 – Heizung / Be- und Entlüftung:-----
 - unzureichende Anzahl Luftbefeuchter und Filter im Lastenheft vorgesehen;---
 - unzureichende Anzahl Leitungen für die Belüftung des Atriums;-----
 - unzureichende Strömungsgeschwindigkeit des Lüftungssystems, wodurch die Dämmungsstärke der Rohrleitungen angepasst werden musste;-----
 - unzureichende Anzahl Brandschutzklappen;-----
 - unzureichende Anzahl Lüftungsausgänge, wodurch die Qualität der Raumluft nicht gewährleistet werden konnte;-----



- Zusatzprogrammierungen an den vorgenannten Systemen und zusätzliche Ver- belungen wurden daher erforderlich;-----
 - LOS 8 – Hydraulikinstallationen:-----
 - Sanitärausstattung teilweise gänzlich fehlend;-----
 - verschiedene Versorgungs- und Abwasserleitungen gänzlich fehlend;-----
 - Brandschutztechnik ebenfalls gänzlich fehlend;-----
 - LOS 10 – Putzerarbeiten: -----
 - für das Untergeschoss wurden keine Putzerarbeiten vorgesehen, obschon dort der Ersthilferaum, die Duschen, der Sanitärbereich und zwei zusätzliche Büros ange- siedelt sind; -----
 - Deckenputz gänzlich fehlend im Lastenheft;-----
 - LOS 13 – Bodengestaltung: die Fußleisten aus Linoleum wurden im Lastenheft be- schrieben, jedoch wurden in den Mengenverzeichnissen keine Mengen aufgeführt; daher konnten keine Angebote für diese Positionen abgegeben werden;-----
 - LOS 14 – Innenschreinerarbeiten: -----
 - es gibt keine präzisen Flächenangaben zu den diversen Leichtbauwänden in Bezug auf akustische, brandschutztechnische und raumklimatechnische Be- dingungen; -----
 - es gibt des Weiteren keine Vorgabe zu den Strukturen aus Holz oder Metall, auch nicht zu den Strukturstärken und zu den Gipskartonplattentypen sowie Platten- stärken;-----
 - Verstärkungen aus OSB-Platten als Wandverstärkungen wurden nicht vorgesehen;-----
 - es wurden keine präzisen Angaben zu den Brandschutztüren aufgelistet;-----
 - Schalteranlagen: kein Beschrieb im Lastenheft, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist;-----
 - Verkleidungen, Treppenanlagen, Geländer und Handläufe: all diese Positionen sind vage beschrieben worden, ohne genauere Angaben zur Ausführung, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist;-----
 - der Ausbau des Dachgeschosses von Block 2 fehlte komplett und war im Lasten- heft in keiner Weise beschrieben, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist;-----
 - dem Erlass vom 12.07.2007 zur behindertengerechten Gestaltung zugrun- deliegend müssen alle Innentüren des Komplexes eine lichte Durchgangsöffnung von 90 cm aufweisen – dies war im Lastenheft des Studienbüros so nicht vorgesehen und zieht sich über alle Geschosse;-----
 - bei gewissen Durchgangs- und Flurtüren war auf der Seite der Türklinke der hindernisfreie Abstand nicht gegeben, was dem Erlass ebenfalls widerspricht;-----
 - der Hintereingang sah Stufen vor, jedoch keine Rampe, sodass dieser für Rollstuhlfahrer nicht hätte benutzt werden können;-----
 - der Giebeleingang/-ausgang von Block 3 sah ebenfalls Stufen vor und hätte demnach für Rollstuhlfahrer weder als Eingang noch als Ausgang benutzt werden können; -----
 - die Behinderten-WCs im gesamten Gebäude entsprachen ebenfalls nicht den Vor- gaben des Erlasses;-----
- In Anbetracht, dass viele Arbeiten im Ursprungslastenheft erst gar nicht vorgesehen waren bzw. komplett fehlten und dass angesichts der neu zu definierenden Innenraumaufteilung verschiedene Arbeiten auf Wunsch des Bauherrn in das Projekt integriert wurden, so unter anderem: -----
- Umbau des Blocks 2, um die Raumaufteilung benutzerfreundlich zu gestalten;-----



- Änderung der Dämmungsstärke von Block 3 sowie Änderung der Fassadengestaltung und Änderung der Fensterflächen aus gestaltungstechnischen und ästhetischen Gründen und um den städtebaulichen Auflagen gerecht zu werden;-----
- Änderung der Fensterkonstruktion, um die Fenster öffnen zu können;-----
- Änderung des unterbrechungsfreien Stromversorgungssystems zur Absicherung und besseren Verwaltung des EDV-Systems;-----
- Ausführung der Beleuchtung in LED anstelle der im Basisauftrag vorgesehenen TL- bzw. Halogenbeleuchtung, um den aktuellen Standards und den Auflagen des Energieaudits zu entsprechen sowie Energie einzusparen;-----
- Steuerung der Beleuchtung durch Bewegungsmelder und Regelung der Intensität zwecks Einhaltung der Arbeitsrichtlinien und Gesundheitsvorschriften;-----
- Aufwertung der Beleuchtung im Archiv des Kellergeschosses von Block 3 anstelle der im Basisauftrag vorgesehenen Minimalbeleuchtung;-----
- Aufwertung der Außenbeleuchtung, um die nutzbaren Außenflächen und Gehwege sicher zu gestalten;-----
- dekorative Außenbeleuchtung zwecks Aufwertung und Hervorhebung der Gebäudefassaden;-----
- Anschaffung einer Ladestation auf dem Parkplatz zur Versorgung von Elektrofahrzeugen;-----
- Anschaffung einer hausinternen Sprechanlage in den Hauptversammlungsräumen;-----
- Anschaffung von digitalen und audiovisuellen Hinweissystemen für die Hauptversammlungs- und Warteräume;-----
- Versorgung der Kitschinetten mit Warmwasser;-----
- Verlegung der Anschlüsse und der Zu- und Abwasserleitungen zur Versorgung der Wasserspender in den Durchgangsbereichen;-----
- Änderung verschiedener Bodenbelagsflächen von Fliesen auf Linoleum aus praktischen und ästhetischen Gründen;-----
- Einbau von Glaswänden zur Trennung der Dienste und verschiedener Büros und um dunkle Flure lichtdurchflutend zu gestalten;-----
- Einbau von hochwertigeren Türen zur Schallisolierung und längerer Haltbarkeit der Türen;-----

In Anbetracht, dass auf Grund von Vorgenanntem zusätzliche, unvorhersehbare Mehrarbeiten anfallen, welche unweigerlich zu nicht zu unterschätzenden Mehrkosten führen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch das Architekturbüro PALOTAS, REICHEL & PARTNER und das Studienbüro B.I.C.E. überarbeiteten Projektes und nach Durchsicht der entsprechend vorgelegten Zahlen;-----

In Erwägung, dass die Mehrkosten wie folgt veranschlagt werden:-----

Los 3 – Rohbau:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	370.712,95 €
Los 4 – Dachdecker:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	17.783,80 €
Los 5 – Außenschreiner:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	203.706,25 €
Los 6 – Elektro:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	570.872,86 €
Los 7 – Heizung/Lüftung:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	234.470,70 €
Los 8 – Sanitär:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	156.320,30 €
Los 9 – Aufzüge:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	11.594,58 €
Los 10 – Putzarbeiten:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	30.195,29 €
Los 11 – Decken:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	24.324,75 €
Los 12 – Estrich/Fliesen:	Mehrkosten: einschl. MwSt.	-22.435,87 €



Los 13 – Boden:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	67.122,35 €
Los 14 – Innenschreiner:	Mehrkosten: einschl. MwSt.	247.350,30 €
Los 15 – Wände/Anstrich:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	-33.975,81 €
Jomy – Leiter:	Mehrkosten einschl. MwSt.:	7.883,15 €
	<u>Total einschl. MwSt.:</u>	<u>1.885.925,60 €</u>

Nach Durchsicht des Artikels 37 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Anbetracht, dass, ungeachtet der Art und Weise der Preisfestsetzung, öffentliche Auftraggeber berechtigt sind, den ursprünglichen Auftrag einseitig zu ändern, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:-----

- der Auftragsgegenstand bleibt unverändert;-----
- der Wert der Änderung ist auf 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts begrenzt;-----
- dem Auftragnehmer wird gegebenenfalls ein gerechter Ausgleich gewährt;--

Nach Durchsicht des Artikel 17 § 2 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

In Anbetracht, dass der 15 Prozent-Wert in folgenden Losen überschritten wird: Los 3, Lose 5 bis 8, Los 10, Lose 13 und 14;-----

Nach Durchsicht des Artikels 26 § 1, Punkt 1f) des Gesetzes vom 15. Juni 2006;-----

In Erwägung, dass die zusätzlichen Bauleistungen, Gegenstand des vorliegenden Beschlusses, absolut unabdingbar für die Fertigstellung des Projektes sind und besonders aus technischen Gründen nur den Unternehmern anvertraut werden können, welche mit der Ausführung der vorliegenden Arbeiten beauftragt wurden, dies vor dem Hintergrund, dass nur ein und dieselben Unternehmer ein perfektes und aufeinander abgestimmtes Ausführungsergebnis liefern können;-----

In Erwägung, dass es sich bei den mit den vorliegenden Arbeiten beauftragten Unternehmern um absolut zuverlässige Unternehmer handelt – diese erbringen qualitativ hochwertige Arbeit, was wiederum dem Gesamtvorhaben zugutekommt;-----

In Erwägung, dass ferner die Garantie und Gewährleistung wichtige Faktoren darstellen, da eventuelle Schadensansprüche nicht zwischen einzelnen Unternehmern hin und her geschoben werden können und jeder Unternehmer für seinen Baubereich verantwortlich ist;-----

In Erwägung, dass eine neue Ausschreibung absolut von Nachteil für die Projektverwirklichung ist und dies nicht nur aus technischer und finanzieller Sicht, aber auch und besonders auf Grund der Komplexität des Projektes, sowohl auf Ebene der Verwaltungsakte als auch auf Ebene der Baustelle und der Ausführung der Arbeiten vor Ort;-----

In Erwägung, dass eine Bezuschussung dieses Infrastrukturvorhabens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft vorgesehen ist;-----

In Erwägung, dass sich der Globalbetrag der aktuell bekannten Mehrkosten gemäß vorgenannter Kostenaufstellung auf 1.885.925,60 € einschl. MwSt., d.h. 2.011.737,87 € einschl. MwSt. und Honorare und zzgl. Preisrevision und allgemeine Kosten beläuft;-----

In Erwägung, dass an der Ausführung des vorliegenden Auftrages festgehalten wird;-----

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 02. Februar 2018, dessen Bemerkungen (Deckung der Kosten - öffentliches Auftragswesen) Rechnung getragen wird;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP): Bauprojekte – das wissen



wir alle – können auch schon mal teurer ausfallen als ursprünglich angedacht. Dies gilt nicht nur für private Bauvorhaben, sondern leider auch für Projekte der öffentlichen Hand. -----

So ist es bei komplizierten Dossiers wie dem vorliegenden auch nichts Außergewöhnliches, dass im Laufe des Projektes Korrekturen vorgenommen werden und die Endkosten hierdurch dann höher liegen als zu Beginn geplant. Dies liegt nun mal in der Natur der Sache. -----

Jedoch gilt es bei jedem Projekt individuell zu prüfen, ob die Mehrkosten sich in einem vertretbaren Rahmen befinden und wie es überhaupt zu diesen Mehrkosten kommen konnte.-----

Daher schauen wir uns zunächst einmal die nackten Zahlen an, die dem Stadtrat seit letzter Woche vorliegen: -----

In der Erläuterungsnotiz für die heutige Stadtratssitzung werden die eigentlichen Mehrkosten auf fast 1,9 Millionen Euro beziffert – erhöht um die Honorare des Architektur- und Studienbüros erhöht sich dieser Betrag auf schlussendlich rund 2 Millionen Euro. -----

Bei diesem Betrag handelt es sich – und da werden wir wohl alle der gleichen Meinung sein – nicht mehr um Peanuts, sondern um eine schöne Stange Geld. In der Finanzkommission hat der Herr Bauschöffe einige zusätzliche Erklärungen zu diesen Mehrkosten von 2 Millionen Euro gegeben. -----

So sind die Mehrkosten – laut dem Herrn Bauschöffen – auf drei verschiedene Faktoren zurückzuführen: -----

1. Verfehlungen des vormalig mit diesem Projekt beauftragten Architekturbüros (982.594,54 €)-----
2. Notwendigkeiten wie z.B. dem heutigen Standard angepasste Möglichkeiten und Neuaufteilung der Räume (448.956,41 €)-----
3. Gesetzesänderungen (446.491,49 €)-----

Hierzu vier Bemerkungen: -----

Erstens: -----

Ziemlich genau die Hälfte der Mehrkosten geht laut den Erklärungen des Herrn Bauschöffen auf Verfehlungen des Büros ECOS zurück.-----

Hier sollte – vor dem Hintergrund des laufenden Gerichtsverfahrens gegen das Büro ECOS – die Mehrheit natürlich penibelst aufpassen, was im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung (oder auch über die Presse) für Behauptungen und Beschuldigungen in Richtung ECOS ausgesprochen werden. -----

Es wäre daher unserer Ansicht nach ratsamer gewesen, nicht von „Verfehlungen“, sondern von „möglichen Verfehlungen“ zu sprechen. Und ob es dann tatsächlich diese möglichen Verfehlungen waren, die die Mehrkosten in Höhe von 982.594,54 € nach sich gezogen haben, entscheiden nicht Sie, Herr Bauschöffe, sondern einzig und alleine das Gericht. -----

Es ist daher etwas gewagt schon jetzt so zu tun, als ob die möglichen Verfehlungen von ECOS bereits erwiesen wären. Und es ist genauso gewagt, diesen möglichen Verfehlungen von ECOS bereits jetzt ein Preisschild von knapp einer Million Euro zu verpassen. -----

Wollen wir mal hoffen, dass der Stadt EUPEN dies im Rahmen des Gerichtsverfahrens nicht als „öffentliche Vorverurteilung“ um die Ohren fliegt. Denn dann hätten Sie, Herr Bauschöffe, Ihrer Stadt einen Bärendienst erwiesen... -----

Zweitens: -----

Prinzipiell wäre es ja möglich – sollte die Stadt EUPEN das Gerichtsverfahren gegen ECOS gewinnen – dass ein gewisser Betrag in Form von Schadensersatzzahlungen an die Stadt EUPEN zurückfließt und hierdurch die Mehrkosten (zumindest im Nachhinein) etwas reduziert würden. -----



Wollen wir mal hoffen... -----

Drittens:-----

Dass das Büro ECOS im Rahmen dieses Bauprojektes möglicherweise Verfehlungen begangen hat – das mag ja sein.-----

Jedoch darf dies nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass Sie seit Anfang 2013 für dieses Projekt politisch verantwortlich zeichnen – und gerade von einem Bauschöffen, der in der Baubranche zuhause ist, hätte man doch erwarten dürfen, dass er die Lastenhefte des Büros ECOS einmal genauer unter die Lupe nimmt. -----

Denn wenn die möglichen Verfehlungen von ECOS tatsächlich so flagrant waren wie Sie behaupten (*man spricht u.a. von einer komplett vergessenen Etage und von einem Großteil von Arbeiten, die gar nicht erst im Lastenheft vorgesehen waren*), dann hätten Sie als politisch Verantwortlicher (der im Übrigen auf einen kompetenten technischen Dienst zurückgreifen kann) dies selbstverständlich zeitnahe feststellen und entsprechend reagieren müssen. ----

Viertens:-----

Wenn wir die Problematik um das Büro ECOS einmal ausklammern, bleiben immer noch Mehrkosten in Höhe von 895.447,90 € übrig, die laut Ihren Erklärungen auf sogenannte „Notwendigkeiten“ und „Gesetzesänderungen“ zurückzuführen sind. -----

Dies sind natürlich sehr vage und allgemeine Begriffe bzw. Erklärungen.-----

- hier wäre es zunächst einmal wünschenswert gewesen, wenn Sie der Finanzkommission und dem Stadtrat etwas detailliertere Informationen hätten zukommen lassen. -----

So hat beispielsweise Ihre Erklärung, dass aufgrund einer Gesetzesänderung alleine die Elektroarbeiten (!) um rund 312.000,00 € (!) teurer geworden sind, mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet... -- Eine Versammlung mit dem Architekten (z.B. im Rahmen der Finanzkommission) hätte hier ganz leicht Abhilfe schaffen können.-----

- andererseits ist es uns nicht verständlich, dass Sie erst jetzt mit diesen Zahlen in den Stadtrat kommen, zumal Sie schon seit längerer Zeit wussten, dass da noch ein dicker Brocken auf die Stadt EUPEN zukommen würde. -----

Noch weniger können wir vor diesem Hintergrund nachvollziehen, dass erst vor 10 Monaten über die Presse mitgeteilt wurde, dass durch Baustopp und planerische Anpassungen Mehrkosten von etwa 100.000,00 € entstanden seien.-----

- zu guter Letzt finden wir es erschreckend, wie Sie in dieser Angelegenheit versuchen, die Schuld so weit wie möglich von sich zu weisen – und dies noch bevor überhaupt irgendjemand versucht hätte, Ihnen diese in die Schuhe zu schieben. -----

Um dies zu erkennen genügt es, die erste Zeile der Erläuterungsnotiz für die heutige Stadtratssitzung zu lesen:-----

„Durch die mangelnde Qualität der Arbeiten des Studienbüros Ecos ist es im Rahmen des Projektes „Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes“ (Bauabschnitt I) zu erheblichen Mehrarbeiten und Mehrkosten gekommen.“-----

Die Schuldzuweisung erfolgt also noch vor jeder weiteren Erklärung. ----

Indem Sie mit diesem Satz beginnen, versuchen Sie die Sache so aussehen zu lassen, als ob Ecos für die gesamten Mehrkosten verantwortlich wäre.-----

Dies ist: -----

- o falsch -----
- o nicht besonders ratsam (*siehe laufendes Gerichtsverfahren*)-----



o und zu guter Letzt auch unredlich.-----
Abschließend komme ich auf das zurück, was ich eingangs erwähnt habe:
Mehrkosten entstehen bei so manchem Bauprojekt.-----
Ursprünglich war das Projekt auf 5,5 Millionen Euro eingeschätzt worden, die
dann bei der Ausschreibung auf 3,9 Millionen Euro heruntergegangen sind, um
jetzt bei 6 Millionen Euro zu stehen.-----
Man kann jetzt sagen, dass aus knapp vier Millionen Euro schlussendlich 6
Millionen Euro geworden sind.-----
Man kann aber auch – wie der Herr Bauschöffe – sagen, dass aus
ursprünglich veranschlagten 5,5 Millionen Euro jetzt 6 Millionen Euro geworden
sind und das Projekt „nur“ 500.000,00 € teurer geworden ist als ursprünglich
angedacht.-----
Alles eine Frage der Perspektive.-----
Fakt ist, dass die heutige Abstimmung eigentlich alternativlos ist und der
Stadtrat nicht wirklich eine Wahl hat. Denn neben einer Genehmigung der
nunmehr im Raum stehenden Mehrkosten bliebe nur ein Baustopp, und den
will natürlich niemand.-----
Die CSP-Fraktion – und da wiederhole ich das, was mein Kollege ORBAN
bereits anlässlich der Stadtratssitzung vom 30. Oktober 2013 erklärt hat – ist
selbstverständlich nicht gegen dieses Projekt, zumal die Pläne zu einem
Großteil dem Projekt der Mehrheit von vor 2012 entsprechen. Nach wie vor
wünscht die CSP-Fraktion sich eine baldige Fertigstellung des Projektes im
Interesse der Bürger und der Verwaltung.-----
Jedoch stellen wir fest, dass der Stadtrat vor vollendete Tatsachen gestellt wird:
die aktuellen Mehrkosten sind da – nicht zuletzt, weil der Stadtrat über diese
nicht nach und nach informiert wurde, sondern erst jetzt – sozusagen am Ende
auf einen Schlag.-----
Dies hätte man bestimmt anders – transparenter und professioneller –
machen können.-----
Die CSP-Fraktion wird sich aus diesen Gründen zu diesem
Tagesordnungspunkt enthalten.-----
Frau Stadtverordnete Katrin JADIN (PFF-MR): Im Namen der PFF Fraktion im
Eupener Stadtrat werden wir die Mehrkosten, die für den Bau des neuen
Verwaltungsgebäudes entstanden sind, genehmigen.-----
Der Schöffe Scholl hat uns eben nochmals genauestens die Historie in diesem
Dossier vorgegeben und uns vor Augen geführt wer, wann, welche
Verantwortung in diesem Dossier hatte.-----
Ein Dossier, dass unter besseren Voraussetzung und besserer Planung von
Beginn an durchaus schon maßgeblich in der vergangenen Legislaturperiode
hätte fertiggestellt werden können.-----
Wir genehmigen diese Mehrkosten aus dem einfachen Grund, dass dieses
Projekt, ein sehr wichtiges Instrument für die zukünftige Gestaltung unserer
Verwaltung ist und auch, weil die Beamten der Stadt seit mehr als 20 Jahren
auf die Fertigstellung des Besagten warten.-----
Nichts desto trotz, müssen wir auch einige Bemerkungen zu diesem Projekt
machen!-----
Bemerkungen, die die ursprüngliche Handhabung dieses Dossiers betreffen
und die dazu geführt haben, dass das Dossier rund um das neue
Verwaltungsgebäude der Stadt Eupen fast schon den Status einer „schlechten
Saga“ erlangt hat.-----
Denn wir müssen, de facto, feststellen, dass durch die schlechte Vorbereitung
hier, die mangelnde Weitsicht und schlechte Ausarbeitung des Lastenheftes
(Man „vergaß“ eine Etage!??) durch das ursprünglich bezeichnete
Architekturbüro, wir sicher schon längst die Räumlichkeiten hätten beziehen



können.-----
Sicher wäre es auch nützlich gewesen, die Reißleine mit dem besagten Architekturbüro bereits früher ziehen zu können, sicher hätte man vorsichtiger bei der Prüfung der Resultate der Ausschreibung sein können, so wie Schöffe Scholl es bereits eingeräumt hat.-----
Fakt ist auch, dass der Nachkredit absolut unabdingbar für die Fertigstellung dieses Projektes geworden ist und wer Schöffe Scholl kennt weiß, dass er immer mit konkreten Anfragen und einhellig geprüften Dossier in den Stadtrat kommt.-----
Zwar ist schon seit geraumer Zeit die Rede davon gewesen – wer die Baukommission oder die Finanzkommission besucht wird die sicher schon erklärt bekommen haben- dass dieses Bauvorhaben wohl nicht die Ausschreibungssumme von 3.9 Mio € einhalten werden konnte.-----
Die Gründe hierfür habe ich bereits vorher eingehend erklärt. Wir haben den finanziellen Rahmen geschaffen für einen korrekten angenehmen Dienst am Bürger und endlich annehmbare Arbeitsbedingungen für die Verwaltung.-----
Herr Stadtverordneter Achim NAHL (ECOLO): Die Gründe für die hohen Mehrkosten wurden in der Finanzkommission ausführlich vorgestellt und debattiert, und diese Gründe sind für uns nachvollziehbar. Auch die Frage, was die aktuelle Mehrheit in diesem Projekt von der vorigen Mehrheit geerbt und was sie selbst zu verantworten hat, wurde kontrovers zwischen den Fraktionen diskutiert. Es ist normal, dass es hierzu keine Einigung zwischen vorheriger und aktueller Mehrheit geben kann.-----
Allein schon deshalb, weil die Projekte beider Mehrheiten und damit auch die Finanzplanungen nicht vergleichbar sind. Die aktuelle Mehrheit hat eine neue Aufteilung der städtischen Dienste und ihrer Räume auf 2 Gebäude, dem alten Kneippotel und 1 Neubau, vorgenommen. Sie hat damit das 3. Gebäude eingespart und dennoch ausreichend Platz für einen guten Kundenservice geschaffen, allerdings auch mit Mehrkosten in den beiden Gebäuden. -----
Das Hauptziel muss bleiben, den Kunden der zahlreichen städtischen Dienste eine moderne Infrastruktur und dem Personal einen modernen Arbeitsrahmen zu bieten. Ein Rahmen, in dem z.B. im Städtebaudienst ausreichend Platz ist, um eine Akte und einen Bauplan ausbreiten zu können, und wo die Raumverhältnisse den Kunden Diskretion garantieren – auch das gehört zu den Vorgaben des Datenschutzes aus dem ersten Punkt. Platz auch für ein Foyer, in dem städtische Projekte eingesehen werden können. Platz für Wartebereiche, die etwas Anderes als in den Flur gestellte Stühle sind.-----
Und eine räumliche Nähe zwischen verwandten Diensten, so dass „kurze Wege“ auch räumlich umgesetzt werden können.-----
Und hier möchte ich eine Klammer öffnen: Auch das Öffentliche Sozialhilfezentrum ist für manchen Dienst der Stadtverwaltung ein „verwandter Dienst“. Die Ecolo-Fraktion hält es deshalb für sinnvoll zu prüfen, ob und wie eine räumliche Nähe zwischen dem Öffentlichen Sozialhilfezentrum und der Stadtverwaltung verwirklicht werden könnte. Schließlich leidet das ÖSHZ unter chronischem Platzmangel, während im alten Rathausgebäude Platz frei wird, der zwar renoviert werden muss, aber neue Möglichkeiten bietet. Das könnte dann auch zu neuen Synergien und damit zu Kosteneinsparungen führen, z.B. im Informatikbereich, in der Logistik und im neuen Datenschutz, und die Frage der Diskretion für Kunden des ÖSHZ erscheint uns lösbar. Klammer zu, zurück zu den Mehrkosten des Gebäudes.-----
Für die Ecolo-Fraktion gilt: Es gibt kein Zurück, es kann nur ein „Nach vorne“ geben, auch wenn es finanziell schmerzhaft ist, 2 Millionen Mehrkosten aufzubringen. Zum Glück gibt es einige neue Einnahmequellen, die unverhofft für den Ausgleich des Fehlbetrags zu Hilfe eilen, darunter erhöhte



Übertragungen der Steuerbehörden. -----

Es wird Zeit, dass die Bevölkerung und die Stadtverwaltung ordentliche Bedingungen erhalten, und diese Zeit lässt sich jetzt in Monaten ausdrücken.---

Herr Schöffe Michael SCHOLL (PFF-MR): Zu den Anschuldigungen von Herrn Stadtverordneten LENNERTZ möchte ich wie folgt Stellung beziehen:-----

- Prüfung der Lastenhefte-----

Die Aufgabe des Bauschöffen und des Technischen Dienstes ist es, das Projekt zu begleiten, aber nicht die Lastenhefte bis ins Detail zu kontrollieren. Gerade aus diesem Grunde wurde sich mit Spezialisten umgeben.-----

- Höhe der Mehrkosten-----

„Die Höhe der möglichen Verfehlungen“, d.h. die Mehrkosten sind ein Zahlenmaterial, das auf Vorlage des beanstandeten Lastenheftes ermittelt wurde und sind kein von irgendjemandem „verpasstes Preisschild“. -----

- Detaillierte Informationen -----

Die Mehrkosten wurden bereits in der Haushaltsdebatte 2018 thematisiert und die Details in der Finanzkommission erläutert. Zu keinem Zeitpunkt haben Sie konkrete Nachfragen gestellt, auch nicht zu den Elektroarbeiten, wobei wir Ihnen diese gerne gegeben hätten. -----

- Gesamtheit der Mehrkosten in einem Aufwasch-----

Es war absehbar, dass „ein dicker Brocken auf die Stadt zukommen würde“. Wenn sie aber suggerieren, dass die Mehrkosten dem Stadtrat schrittweise hätten vorgelegt werden sollen, kann ich dies nicht nachvollziehen. Auch wären in diesem Fall nur Schätzungen möglich gewesen, was dem Stadtrat gegenüber sicherlich nicht korrekt gewesen wäre und Sie dies ebenfalls als ungenügende Informationen abgetan hätten. -----

Deshalb war es mein Ziel, dem Stadtrat die Gesamtheit der Mehrkosten zu unterbreiten, mit endgültigem und verlässlichem Zahlenmaterial.-----

Ich kann Ihnen versichern, dass ich ein gutes Gewissen habe. Viele Akteure können sich an die eigene Nase fassen. Obwohl auch bereits die vorherige Mehrheit mögliche Verfehlungen in Betracht gezogen hat, so hatten wir im Gegensatz zur vorherigen Mehrheit den Mut, bei den ersten Feststellungen zeitnah zu reagieren und dem Architekturbüro den Auftrag zu entziehen. -----

Abschließend möchte ich richtig stellen, dass es nicht meine Absicht war, das Studienbüro ECOS vorzuverurteilen, und werde dafür sorgen, dass eine eventuell unglückliche Wortwahl entsprechend angepasst wird. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie im Einvernehmen mit der Finanzkommission und der Baukommission,-----

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen (PFF-MR, Ecolo, SPplus)

bei 8 Enthaltungen (CSP),

- die aktuell bekannten Mehrkosten im Rahmen des Projektes „Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes – Bauabschnitt I“ in Höhe von 1.885.925,60 € einschl. MwSt., d.h. 2.011.737,87 € einschl. MwSt. und Honorare und zzgl. Preisrevision und allgemeine Kosten zu genehmigen, und -----
- die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushalt der Stadt Eupen vorzusehen.-----

Zu 08 Genehmigung des Kooperationsvertrages zur Teilnahme am INTERREG-Projekt N-POWER -----

DER STADTRAT,

In Anbetracht,-----

- dass es sich bei N-POWER (Abkürzung für „Neighbourhood–Empowerment“) um ein INTERREG-Projekt handelt, das aufbauend auf den Erfahrungen und den Ergebnissen des INTERREG-Projektes SUN ausgearbeitet wurde; -----



- dass dieses durch die Universität Lüttich geleitete Projekt auf die gemeinschaftliche Entwicklung neuer Konzepte für die Nachbarschaftspolitik mit Verwaltung, Politik und Bevölkerung und auf den Aufbau neuer Finanzierungswege für Nachbarschaftsprojekte abzielt;-----

- dass jede Projektpartnerstadt, neben Eupen sind dies Lüttich, Seraing, Genk, Verviers, Aachen, Heerlen, in konkreten Pilotprojekten vor Ort die neuen Ansätze umsetzen wird, wobei das Eupener Pilotprojekt im Wesentlichen auf eine Neugestaltung des Parks Loten unter Einbindung der Nachbarschaft des Bergviertels abzielt;-----

- dass sich das Gesamtbudget der Stadt Eupen für den Projektzeitraum von drei Jahren auf 362.605,69 € beläuft;-----

- dass eine Cofinanzierung in Höhe von 50 % seitens des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gegeben ist;-----

- dass eine weitere Cofinanzierung in Höhe von 40 % durch die Wallonische Region zugesagt ist;-----

- dass sich damit die von der Stadt Eupen zu tragenden Projektkosten auf 10 % des Gesamtbudgets zuzüglich des Anteils an den Projektmanagementkosten in Höhe von 2.027,27 € auf insgesamt 42.120,32 € belaufen;-----

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der im Kontext des SUN-Projektes entstandenen, nachhaltigen Vierteldynamik in Eupener Unterstadt;-----

In Anbetracht,-----

- dass vor dem Hintergrund der Heterogenität des Viertels ein entsprechender begleitender Rahmen zur weiteren Stärkung der im Bergviertel bereits entstandenen Viertelinitiative zu begrüßen ist;-----

- dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereits im städtischen Haushalt 2018 vorgesehen sind;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Herr Stadtverordneter Bernd GENTGES (PFF-MR): Das INTERREG-Projekt ist sicherlich eine gute Sache. Dennoch erlaube ich mir aufgrund meiner Erfahrungen eine Bemerkung: es muss darauf geachtet werden, dass dies ein gemeinschaftliches Projekt bleibt und sich nicht jeder in seine Ecke zurück zieht und alleine arbeitet, nur um in den Genuss europäischer Gelder zu kommen.-----

Herr Stadtverordneter Achim NAHL (ECOLO): Die Förderung der Stadtteilentwicklung und der Nachbarschaft im Wohnviertel hat in Eupen eine gute Grundlage. Das SUN-Projekt hat nachhaltig eine Dynamik in der Unterstadt gefördert, die Maßstäbe für jedes weitere Projekt setzt – und hier gebührt die Ehre der vorigen Mehrheit, die das SUN-Projekt nach Eupen gebracht hat.-----

Ehre gilt auch der Stadtverwaltung für die jahrelange Mitarbeit bei der Entwicklung des neuen N-POWER Projekts, das seit 2014 eine Menge Energie und Geduld gefordert hat, um heute endlich in einen Kooperationsvertrag einfließen zu können.-----

Diesmal soll das Bergviertel gefördert werden, und es besteht die Aussicht, durch das N-Power-Projekt das Bestehende weiter zu entwickeln und auf eine breitere Basis zu stellen. Das Bergviertelkomitee arbeitet seit mehreren Jahren in Eigenregie daran, den Kontakt und den Zusammenhalt im Viertel zu fördern, und es hat hierfür über die Jahre eine Fülle an Projekten verwirklicht, z.B. die Viertelcafés, das Sprachencafé, das Anlegen und die Pflege der öffentlichen Hochbeete, das Filmprojekt, die Sauberhaltung des Viertels, um nur ein paar aktuelle zu nennen. Das alles in enger Verbindung, zum Teil auch in Personalunion, mit dem Animationszentrum Ephata, dem Bergkapellenkomitee und der Kirchenfabrik, und in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und dem Bauhof.-----



Ein Erfahrungswert ist: Trotz aller Aufrufe und Kontakte verbleibt die Arbeit in den Händen einiger weniger Ehrenamtlicher; das Einzugsgebiet des Bergviertels ist natürlich auch kleiner als das der Unterstadt. Die Erfahrung zeigt aber auch: Sobald eine außenstehende Moderation hinzukommt, wie es im Bergviertel bereits 2014 für 4 Abende der Fall war, nimmt die Anzahl der interessierten Teilnehmer kräftig zu. Die Ergebnisse dieses kurzen, aber erfolgreichen Prozesses sind ziemlich schnell in die Umgestaltung der Verkehrsführung und die Neugestaltung der Grünflächen eingeflossen. Externe Moderatoren haben nun mal eine größere Anziehungskraft und "Autorität", und sie haben die Mittel, um die Anliegen der Anwohner professionell aufzuarbeiten und darzustellen.-----

Der Austausch unter Projektpartnern aus verschiedenen Städten ermöglicht einen Transfer von Knowhow und die Möglichkeit, Neues zu erproben, das sich woanders schon bewährt hat.-----

Wenn das N-Power-Projekt jetzt ermöglicht, dass eine Halbzeitkraft neue Personen und Potenziale während drei Jahren mobilisiert und einbindet, kann ein nachhaltigerer Weg eingeschlagen werden. Denn auch hier gilt: Kommunikation und Mobilisierung macht man nicht mal eben nebenbei, hier muss ein Hauptverantwortlicher am Ball bleiben. Besonders, wenn in einem Viertel 50 Nationalitäten leben, die es auf unterschiedliche Weisen erreicht werden müssen.-----

Für den heute zu verabschiedenden Kooperationsvertrag gilt aus unserer Sicht: Es hat sich ausgezahlt, dass man mit Geduld und Hartnäckigkeit am Ball geblieben ist.-----

Frau Schöffin Claudia NIESEN (ECOLO): Die Bedenken meines Kollegen Gentes sind hier unbegründet. Dieses Projekt beruht auf der gemeinschaftlichen Abwicklung neuer Konzepte für die Nachbarschaftspolitik und wird mit der Bevölkerung vor Ort ausgearbeitet;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- dem Kosten- und Finanzierungsplan des Gesamtprojektes zuzustimmen und sich zur aktiven Teilnahme an den Projektversammlungen und etwaigen Workshops für die Verwaltung zu verpflichten;-----
- die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Leadpartner und den weiteren Projektpartnern für das INTERREG V-A Projekt N-POWER zu unterzeichnen.-----

Zu 09 Definitive Annahme des kommunalen Raumordnungsplans „Uferbereich und Platz an der Hill“ -----

DER STADTRAT,

Auf Grund der Artikel 50 und 51 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, wonach die Prozedur zu Ende geführt werden muss;-----

Nach Kenntnisnahmes abgeänderten Projekts des lokalen Orientierungsschemas (ehem. Kommunalen Raumordnungsplan) „Uferbereich und Platz an der Hill“,-----

In Anbetracht, dass auf die Anmerkungen aus der ersten öffentlichen Untersuchung eingegangen ist, indem durch Verkleinerung einer Bauzone der Gülcherpark in seiner bestehenden Form erhalten werden kann ohne das städtebauliche Konzept zu denaturieren;-----

Nach Kenntnisnahmes Gutachtens des Kommunalen Beratungsaus-



schusses für Raumordnung und Mobilität, der sich dem Wunsch auf Erhalt des Gülcherparks anschließt und ansonsten das Projekt gutheißt;-----

In Anbetracht,-----

- dass sich die Wallonische Städtebaubehörde den Erhalt des Parks grundsätzlich ebenso befürwortet und das Konzept der Bebauung um Höfe beibehalten wurde; -----

- dass es sich um eine planerische Anpassung handelt, die nicht das Gesamtprojekt oder die textlichen Ausführungen maßgeblich beeinflusst; -----

- dass die vorgeschlagene Anpassung den Fachbehörden im Rahmen der Gutachtenanforderung mitgeteilt worden ist und von diesen ausschließlich günstige bzw. bedingt günstige Gutachten ausgesprochen worden sind; -----

Nach Kenntnisnahme eines im Rahmen der erneuten öffentlichen Untersuchung eingereichten Einspruchs eines Grundeigentümers, der sich durch das Projekt in seinen Eigentumsrechten eingeschränkt fühlt;-----

In Anbetracht,-----

- dass durch ein lokales Orientierungsschema keine Bauverpflichtung entsteht, sondern damit lediglich ein Leitfaden für eine kohärente städtebauliche Entwicklung im Viertel aufgestellt worden ist;-----

- dass durch das lokale Orientierungsschema keine Enteignung vorgenommen wird; -----

- dass es jedem Eigentümer weiterhin frei überlassen ist, sein Gelände baulich zu erschließen oder die vorhandenen Gebäude weiterhin zu nutzen bzw. die vorhandenen Tätigkeiten weiter zu betreiben und somit kein Eingriff ins private Eigentums- und Nutzungsrecht vorliegt;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Frau Stadtverordnete Karin WERTZ (ECOLO): In der Abänderung des Lokalen Orientierungsschemas "Platz und Uferbereich an der Hill" wurde den Einwänden, die bei der ersten Öffentlichen Untersuchung geäußert wurden, Rechnung getragen. Die Anlieger des Gülcherparks und eine Reihe Unterstädter hatten eine andere Wahrnehmung des Parks als das Planungsbüro und Personen, die die Gegebenheiten vor Ort nicht täglich leben. Hier an diesem konkreten Beispiel zeigt sich, dass die Öffentliche Untersuchung ein wichtiges Instrument der Beteiligung der betroffenen Bevölkerung ist und die Bemerkungen, sofern sie dem Allgemeinwohl dienen, in die Planung aufgenommen werden. Hier wurde in der gegenseitigen Aussprache eine tragbare Lösung gefunden. In der Hoffnung, dass das Orientierungsschema zügig durch den Städtebauminister genehmigt wird, sehen wir einer interessanten Gestaltung des Platzes, des Uferbereichs der Hill, einer fußläufigen Öffnung und der neuen Erfahrbarkeit der Gewässer entgegen. Die Gestaltung dieses Areals und die Neugestaltung des Schilswegs, die in eine nahe Zukunft rückt, werden dem Gelände zwischen Zusammenfluss Weser und Hill bis hin zur Monschauer Straße langfristig ein interessantes neues Gesicht verleihen und bestimmt diesen Ortsteil aufwerten.-----

Herr Stadtverordneter Thomas LENNERTZ (CSP): Wir begrüßen, dass man auf die Anmerkungen der Anwohner eingegangen ist, die darauf abzielten, den Gülcherpark in seiner Gesamtheit zu erhalten;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachkommissionen,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1) das vorliegende lokale Orientierungsschema „Uferbereich und Platz an der Hill“ definitiv anzunehmen, -----



2) die Akte der Wallonischen Region zur endgültigen Verabschiedung und Inkraftsetzung durch den Minister zukommen zu lassen. -----

Zu 10 Anpassung der Benutzungsgebühren für die städtischen Hallen
DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass die Gebühren für die Benutzung der städtischen Hallen (Sportzentrum Stockbergerweg, Sporthalle an der Hillstraße, PDS-Sporthalle) durch den Stadtrat festgesetzt werden; -----

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 13. April 2015 zur Festlegung der Benutzungsgebühren für die städtischen Hallen;-----

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 19. Dezember 2016 zur Anpassung der Gebührenordnungen für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen sowie für die Zurverfügungstellung von städtischem Material, wonach die anerkannten Eupener Vereinigungen ab dem 1. Januar 2017 für die von ihnen auf dem Stadtgebiet organisierten Veranstaltungen von den Gebühreuzahlungen befreit worden sind; -----

In Erwägung, dass demnach der für die Nutzung der kleinen Stadionhalle anlässlich des LAC-Osterlaufes festgelegte Sondertarif von 269,40 EUR / Tag gestrichen werden soll;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere von Artikel L 1122-30; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der unter Sondertarife indexierte Betrag von 269,40 EUR / Tag für die Nutzung der kleinen Stadionhalle durch den LAC-Osterlauf ersatzlos zu streichen.-----

Zu 11 Erwerb des ehemaligen Schulgebäudes Limburger Weg 2-----
DER STADTRAT,

Auf Grund seines Beschlusses vom 13. November 2017 zur Genehmigung des Mietvertrages mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den linken Gebäudeflügel im ehemaligen Schulgebäude Limburger Weg 2 im Hinblick auf die Bezuschussung des Projektes zur Einrichtung und Zusammenlegung der städtischen Haushaltschule in Erwartung der Immobilienübertragung;-----

Auf Grund der Vereinbarung vom 20. Dezember 2017 zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen über die Bezuschussung des Projektes Nr. 4298 mit der Bezeichnung „Stadt Eupen – ehemaliges ZAWM – Haushaltsschule“; -----

In Erwägung, dass nunmehr der Urkundenentwurf vorliegt zur Übertragung der Immobilie Limburger Weg 2, eingetragen im Kataster der Stadt Eupen unter Gemarkung 2, Flur H, Nummern 162D P0000 und 166R3 P0000, mit einer Katasterfläche von insgesamt 6.236 m²; von der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Stadt Eupen; -----

In Anbetracht, dass der Kaufpreis auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes auf 1.800.000,00 EUR festgelegt worden ist;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; -----

In Erwägung, dass ferner die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Ö.S.H.Z. Eupen, dem Zentrum für Förderpädagogik (ZFP), Kaleido-Ostbelgien sowie der Lebensmittelbank der Lokalsektion des Roten Kreuzes abgeschlossenen Mietverträge für Teilräumlichkeiten übertragen werden sollen;



Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----
Auf die Bemerkung von Herrn Stadtverordneten Thomas LENNERTZ (CSP), dass er verwundert ist, dass keine Subsidien beantragt worden sind, antwortet Frau Schöffin Claudia NIESSEN (ECOLO), dass dies so im Rahmen der Partnerschaft vorgesehen worden ist. -----

Außerdem bemerkt Herr LENNERTZ, dass die CSP in der jüngeren Vergangenheit mehrmals darum gebeten hat, die Erläuterungen zu den An- und Verkäufen von Immobilien in der Stadtratsnotiz ausführlicher zu formulieren. Nun sei aber mit 2 Zeilen ein Tiefpunkt erreicht. Die CSP bittet die Mehrheit nochmals, Besserung zu versprechen. -----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere von Artikel L 1122-30; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Baukommission und der Finanzkommission, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. dem Ankauf des Gebäudes Limburger Weg 2 in Eupen zum Zwecke öffentlichen Nutzens zum Preise von 1.800.000,00 EUR und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zu genehmigen; -----
2. den Kaufpreis mit dem unter Artikel 124/712-51 der Ausgaben im Haushaltsplan 2018 vorgesehenen Kredit zu begleichen; -----
3. den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

Zu 12 IMK - Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der DG und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz -----

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Juni 2012, womit der Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zwecks Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) in den Schulen der Stadt Eupen genehmigt wurde; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 31. Januar 2018 von H. Minister H. Mollers zwecks Übermittlung des Vertrags „Ostbelgische Schulen online - eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der IMK“ und Verlängerung der vorgenannten Rahmenvereinbarung; In Anbetracht, dass keine wesentlichen Veränderungen vorgesehen sind und weiterhin die Anschaffung von EDV-Hardware durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst wird; -----

In Anbetracht, dass die städtischen Grundschulen die Rahmenbedingungen in den Vorjahren erfüllt haben, die da wären: -----

1. die Schaffung bzw. der Ausbau der infrastrukturellen und materiellen Voraussetzungen für die Vermittlung bzw. den Erwerb von IMK in den Schulen --
2. die Einrichtung eines effizienten technischen Supportsystems für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) -----
3. die Schaffung eines effizienten pädagogischen Betreuungssystems für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) -----
4. die Organisation von Lehreraus- und Fortbildungsmaßnahmen in Medienpädagogik durch Experten der DG und des In- und Auslandes, sowie die effiziente Unterstützung der Lehrer in der Praxis durch Beratung und bei Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien zur Vermittlung der IMK in den Schulen; -----

In Anbetracht, dass der Schulträger sich verpflichtet: -----



- die vorliegende Rahmenvereinbarung vor dem 28. Februar 2018 in den Entscheidungsgremien zur Ratifizierung vorzulegen-----
- die Schaffung der technischen Mindestausstattung bis April 2019 umzusetzen und -----
- die übrigen vereinbarten Voraussetzungen bis Ende 2021 in seinen Schulen zu realisieren;-----

In Anbetracht, dass die Laufzeit der Fortsetzung der Rahmenvereinbarung bis zum 31. Dezember 2023 geht; -----

In Anbetracht, dass diese Rahmenvereinbarung am 1. März 2018 anlässlich des Arbeitstreffens der Regierung mit den Bürgermeistern unterschrieben werden soll;-----

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

den Abschluss der Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Schulträgern der ostbelgischen Grundschulen zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) zu genehmigen. -----

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:-----

- Frage von Herrn Stadtverordneten Achim NAHL (ECOLO) betreffend das Anlegen eines sicheren Fußweges im Bergviertel-----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 2018 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt. -----

B) Geheime Sitzung

